Bibl. Mont.
4672

Bibl.Mont

4672

Systematisch geordnete Uebersicht
der
gemeinnützlichsten Kenntnisse für die Bildung
rechtschaffener Staatsbeamten.

Als Leitfaden

akademischer Vorlesungen

über die

Encyklopädie der ökonomischen
und
politischen Wissenschaften

entworfen,

und mit einigen
Betrachtungen über die Nothwendigkeit
der Verbindung kameralistischer Kenntnisse
mit den juristischen begleitet,

von

Joseph Schram,

zu Düsseldorf öffentl. ord. Lehrer des Naturrechts
und der Encyklopädie der ökon. und polit.
Wissenschaften.

(Auf Kosten des Verfassers.)

Elberfeld 1805

gedruckt in der Eyrich'schen privil. Buchdruckerei.

Eine aufgeklärte Provinz hat vor einer unaufgeklärten eine ungeheure Uebermacht, welche sich auf alle Theile der Staatsverwaltung, auf die kleinsten und größesten Geschäfte, folglich auch auf alle Zwecke der Regierung verbreitet.

Herder.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung

nebst einigen

Betrachtungen

über die gemeinschädlichen Folgen einer bloß juristischen, folglich einseitigen Bildung der Staatsbeamten, und über die Nothwendigkeit der Verbindung kameralistischer Kenntnisse mit den juristischen.

Es herrscht vielfältig noch das Vorurtheil, als ob die Erlernung der sogenannten Kameral- oder ökonomischen und politischen Wissenschaften bloß für untergeordnete Staatsbediente im administrativen Fache geeignet sey; vornämlich für Empfänger oder Verwalter der Domanial-Einkünfte, für Oekonomie- Berg- Forst- Steuer- Zoll- Kammer- oder Kommerzienräthe. Unstreitig ist es für alle diese, selbst sogar für die gebildetern Klassen des Privatbürgerstandes — überaus heilsam, mit der Kenntniß ihres be-

sondern Geschäftsbetriebes einen allgemeinen Ueberblick nicht nur der vorzüglichsten Gewerbe und Nahrungszweige, sondern auch der öffentlichen Einrichtungen zu verbinden, von deren Zweckmäßig- oder Zweckwidrigkeit das Wohl- oder das Uebelbefinden der bürgerlichen Gesellschaft größtentheils abhängt.

Sollten aber die Zöglinge für die Gerechtigkeitspflege, künftige Justiz- und Polizeybeamte, Geschäftsmänner, Richter, Magistratspersonen, Mitglieder der höhern Regierungskollegien, Finanzdirektoren und Staatsökonomen — sollten alle diese nicht ebenfalls eines solchen Ueberblicks bedürfen? Wer unter den Rechtsbeflissenen unserer Tage hierüber noch aufgeklärt werden müßte, würde keinen sehr großen Eifer für eine den Forderungen des Zeitalters angemessene und auf das Wohl des Volkes gerichtete Bildung verrathen. Denn mit jedem Fortschritte in der Kultur nimmt für alle Glieder der Staatsdienerschaft ohne Ausnahme das Bedürfniß täglich zu, die Hauptangelegenheiten der verschiedenen Stände des gemeinen Wesens — die Hauptgegenstände, Erfordernisse, Schwierigkeiten und Beförderungsmittel des ländlichen sowohl als des städ-

tischen Verkehrs, des Kunst- und Arbeitsfleisses, den vielfach in einander verschlungenen Zusammenhang sämmtlicher zur Begründung und Erhaltung des öffentlichen Wohls nöthiger Verwaltungstheile zu kennen, wenigstens von den Zwecken, Gränzen, Verhältnissen und Beziehungen derselben im Allgemeinen keine unrichtige Vorstellung bei sich zu führen.

Kann indessen bei dem großen Umfange und Aufwande von Gelehrsamkeit, bei der mühevollen wissenschaftlichen Vorbereitung, welche der Staatsdienst (besonders in justizlichen Amtsgeschäften) ohnedieß schon erfordert — kann den Regierungsbeamten überhaupt ohne Nachtheil ihrer Bildung und Würde wohl zugemuthet werden, vom Betriebe des Ackerbaues, der Viehzucht, der Forstwirthschaft, des Bau- und Bergwesens, der Handwerke und Kunsterzeugnisse, des in- und ausländischen Handels u. s. f. sich genaue und vollständige Kenntnisse zu verschaffen? Es versteht sich, die Bekanntschaft mit den Einzelnheiten in allen diesen Fächern ist für eigentliche Staatsgelehrte eben so unnöthig, als dieselbe ohne fortgesetzte Uebung und Erfahrung auch unmöglich erworben werden kann. Es wäre nur zu wünschen,

daß Männer, welche einst des ihrer Leitung vertrauenden Volkes Wohlfahrt fördern, des gesellschaftlichen Lebens Pflichten und Rechte schützen, Streitigkeiten entscheiden, gemeinnützliche Anstalten einführen, heilsame Verordnungen entwerfen, schädliche Mißbräuche verhüten, gute Sitten, häusliches Glück, Ordnung und Wohlstand um sich her verbreiten helfen sollen — es wäre zu wünschen, daß solche Männer nebst einer ächten Gesetzgebungs- und Regierungsweisheit zugleich auch die Erfahrungs- und Sachkenntnisse besäßen, welche unentbehrlich sind, um in einzelnen Fällen der Anwendung ihrer Gelehrsamkeit dem Endzweck ihres ehrwürdigen Berufes niemals (selbst unwissentlich nicht) untreu zu werden.

Wie manches Mal werden bloß juristisch, folglich einseitig gebildete Rechtsbeistände und Richter gestehen müssen, besonders in den ersten Jahren ihrer Anstellung sich in der mißlichen Lage befunden zu haben, nicht nur bei Streitfragen über verwickelte Handelsverhältnisse, sondern auch bei Vorfällen des täglichen Lebens, bei Streitigkeiten zwischen gemeinen Land- und Gewerbsleuten — den wahren Punkt der Sache zu verfehlen, und die häßlichsten

Mißgriffe, die schiefesten Entscheidungen sich zur Schuld kommen zu lassen. Woher dieses? Weil sie entweder überhaupt aus Mangel an gesunder Urtheilskraft die Merkmale nicht aufzufassen wußten, worauf es in rechtlichen Geschäften wesentlich ankommt; oder weil sie unbekannt mit den Umgebungen der Natur und der Kunst die wahre Bedeutung irgend eines technischen Ausdrucks mißverstanden; oder auch — weil sie durch auf- oder abgedrungene (meist unverständlich abgefaßte) Gutachten übelunterrichteter oder schlechtdenkender Werksverständigen sich irre machen ließen. Was noch schlimmer ist, wie manches Mal können selbst höhere Regierungsdikasterien, wenn sie unglücklicher Weise aus Gliedern von so einseitiger Bildung bestehen — in Gefahr gerathen, in Angelegenheiten von der größesten Wichtigkeit für den ganzen Staatskörper verkehrte Maaßregeln zu wählen, und zweckwidrige Verordnungen zu erlassen. Verordnungen, welche gerade den ärmsten Theil der Unterthanen öfters am empfindlichsten treffen, indem sie die arbeitende Klasse übermäßig belasten, dem Gange der Industrie Fesselen legen, die Bevölkerung niederdrücken, oder zuweilen wohl

gar zu Mißhandlungen Anlaß geben, die Reinheit der Sitten, die Zufriedenheit und Ruhe vieler Familien gefährden, und gewaltsam jeden Keim des Guten, jede Aussaat zerstören, die der Genius der Menschheit zur freyen Entwickelung für kommende Geschlechter bestimmte.

Nicht aus bösem Willen, oder aus menschenfeindlicher Gesinnung, sondern aus Unwissenheit, aus Mangel an Weltkenntniß und an Lebensklugheit — mag auf solche Weise meistens gesündiget werden. Es fehlte vielen, sehr vielen Staatsmännern in ihrer Jugend die Gelegenheit, mit dem eigentlichen Umfange und Bedürfnisse einer wahrhaft staatsgedeihlichen Bildung sich bekannt zu machen. Ehemals, mehrere Jahrhunderte hindurch — behauptete ja bekanntlich das Studium des römischen Rechtes (als Vorbereitungsunterricht zur beamtlichen Bestimmung) durchgängig den Vorrang. Man weiß, wie eifrig und bitter Hippolithus a Lapide schon die Beschränktheit dieser Bildungsart gerüget, und die gemeinschädlichen Folgen derselben gezeigt hat *). Allein vergebens. Die Betreibung der

*) Reipublicae administrationem si spectemus, pravum istum in Germania morem invaluisse videmus,

Rechtsstreitigkeiten mag in vielen Staaten wohl von jeher das ergiebigste und angelegentlichste Regierungsgeschäft gewesen seyn. In fehlerhaft verwalteten Länderen ist dieses durch-

ut si quis evolvendis juris antiqui tricis et n u g a l i b u s Iustiniani quinquennium impenderit, dignus hucusque habitus sit, Reipublicae admoveri gubernaculis, qui remum nunquam tetigit, aut undabundum mare ne per somnium quidem vidit ... Multi quoque consiliis publicis admoti sunt, qui, si recte attenderis, aut causidicinam aliquam diu exercuerant, et meras r a b u l a r i a s artes, fori stratagemata, venalemque perfidiam spirabant, aut ad summum tribunalibus et juri inter litigantes dicundo praefuerant ... Ita á foro in aulam et intimiora consiliorum publicorum penetralia, sub splendido Iuris publici privatique consultorum nomine irrepsit l e g i s t a r u m t u r b a, tantamque Leges justinianeæ obtinuerunt autoritatem, ut, nisi qui illis apprimè instructus fuerit, ad Rempubl. gubernandam idoneus existimatus nemo. Hi scilicet veri Atlantes fuerunt, qui coelum politicum juridicâ sua Scientia, vulgari omnium opinione, sustentare posse hucusque crediti sunt. Hinc evenit, ut actionum suarum formulas, exceptionum, replicarum, duplicarum — et alia è jure privato deprompta cavilla, cautelas seu sutelas potius et imposturas suas è foro in Rempublicam inferrent. *Dissert. De rat. Stat. in Imp. rom. ger. in Praefat.* Cf. *Di una riforma d'Italia*, Cap. XIV.

gängig noch wirklich der Fall. Einige Prozeßführer scheinen in vollem Ernste daselbst zu glauben, außer ihnen könne Niemand vom Wesen der öffentlichen Verwaltung gründliche Einsicht erhalten.

Die Jünglinge, welche sich dem Staatsdienste in solchen Ländern widmen wollen — bemühen sich daher vor Allem, mit der Behandlungsart der Prozesse bekannt zu werden. Zu diesem Ende lernen sie die Gesetze, und zwar in Ermangelung besserer, die Gesetze der justinianeischen Sammlung. Sie lernen dieselbe verschiedentlich noch nach einer sehr veralteten und verworrenen Methode. Statt reinen Grundsätzen und Rechtsbegriffen bekommen sie alsdann nur Gesetzesbuchstaben in den Kopf, und obendrein nicht selten eine Menge alberner Spitzfindigkeiten, scholastischer Schnörkel und Wortklaubereyen; ein buntes Gemische widerstreitender Machtsprüche, Autoritäten, Controversen, Präjudizien und Observanzen. Eben so, wie in schlechtbeschaffenen Gymnasien den jugendlichen Gemüthern gemeiniglich statt einer Philosophie, die das innere Leben ihres Geistes hätte anregen sollen, nur ein Gerippe von todten Formelen zu Theil wurde.

In den nöthigsten Vorkenntnissen über Alles vernachlässiget, was Wissenswürdiges in der Natur, Gutes und Böses, Wahres und Falsches, Großes und Gemeines im Menschenleben vorkömmt — werden jene Rechtbeflissene also fast ausschließlich nur mit dem römischen Rechte beschäftiget. Unerfahrnen Jünglingen kann im Ganzen noch wenig zugemuthet werden, zu bedenken und zu untersuchen, wie sie ihre Zeit am zweckmäßigsten anwenden sollten. Wenigstens würden Viele unter ihnen die köstlichsten Jahre ihres Lebens gewiß nicht so müssig zubringen, so fruchtlos und ertödtend für die edelsten Gefühle ihres Herzens, wenn sie nicht gleich Vielen unter ihren Vätern — das römische Recht und die Abrichtung zum mechanischen Dienste in der Gerichtsstubenwelt für die Hauptsache und für das höchste und glänzendste Ziel ihrer Bemühungen hielten. Einige unter ihnen hören in dieser Zuversicht sogar drey bis vier Male die Institutionen, und eben so oft die Pandekten, worin jene abermals enthalten sind. Sie bringen ungefähr vier bis fünf Jahre mit solchem Studium zu, und öfters ergiebt es sich, daß sie am Ende ihrer juristischen Laufbahn gleichwohl eines lichtvollen

Ueberblickes der Hauptwahrheiten des gesammten positiven Rechtes ermangeln. Denn jene Methode ist nicht dazu geeignet, sie in Stand zu setzen (in immenso illo acervatarum legum cumulo) das Wichtige vom Unwichtigen, das Ungehörige (auf die jetzigen Zeiten nicht mehr Passende) vom wirklich Anwendbaren zu unterscheiden. Ihr Wissen wird vollends nicht viel gründlicher, als das Plapperwerk der Unmündigen, wenn sie (welches häufig der Fall ist) das Studium der philosophischen Rechtslehre daneben vernachlässigen. Auch läßt sich denken, daß die (ihrer Natur nach) trockene Lehre der positiven Jurisprudenz — den aufstrebenden Geist Talent- und Kraftvoller Jünglinge nicht befriedigen könne. Schnöde Lustbarkeiten, Bälle, Maskeraden, Romane — müssen dann wohl hin und wieder zur Ausfüllung ihrer Nebenstunden dienen.

Zur Ausbildung ihrer Brauchbarkeit für den Staat gehen diese jungen Freunde der Rechtsgelehrtheit (als anfangende Prakticanten) in der Folge Schreib- oder Amtsstuben besuchen. Glücklich die Wenigen, welche ein günstiges Schicksal hier zu helldenkenden, biedern und gewissenhaften Geschäftsmännern führte. Unter

solcher Leitung können sie das Versäumte noch allmählig nachholen, sich durch Lectüre bilden, im mündlichen und schriftlichen Vortrage sich üben, und nicht bloß mit den Formalien des Geschäftsganges — sondern auch mit dem Geiste der Gesetzgebung, und mit den Grundsätzen einer tadellosen Justizpflege vertraut werden.

Allein wie Viele unter ihnen gerathen hingegen in obscure Scriblerstuben, wo die Rechtsgeschäfte mehrentheils aus pecuniären Rücksichten auf eine nicht nur mechanisch-handwerksmäßige, sondern auf eine höchst niederträchtige Weise behandelt werden. Hier, in diesen Schlupfwinkeln der Falschheit und des Betruges, in diesen Fallgruben der Chikane, in diesen Gährungsbehältern giftiger Zwietracht und schadenfrohen Bruderhasses, in diesen Ränkeschmieden und Lästerschulen, in diesen Schmutzbuden juristischer Beutelschneider und Charlatane — wie manche hoffnungsreiche junge Männer büßen hier den letzten Funken ihrer guten Anlagen ein. Hier bekommen sie wenig Heilsames für Kopf und Herz zu hören, und selten etwas Anderes zu lesen, als ungeheure Aktenstöcke, angefüllt mit den gröbsten Ver-

stößen gegen die Urbanität, gegen Geschmack, Sprache und Menschenverstand. Daraus werden sie dann freylich wohl mit der gerichtlichen Routine so ziemlich bekannt. Aber auch frühzeitig schon mit den Schlauheiten und Seitensprüngen, mit den unsäglichen Ausdehnungs- Verwirrungs- und Verdrehungskünsten der Rabulistick, mit dem Schlendrian sündhafter, volksverderblicher Prozesse. Denn eben diese zum Ruin der herumgeführten Parteyen recht in's Weite zu ziehen, und auf eine beinahe tollhäuslerische Art mit den sinnlosesten Klausulen und Sophismen zu verbrämen — das ist eigentlich die Hauptkunst der gemeinen Gerechtigkeitspriester. Und diese Kunst nennen sie ihr Brodstudium, und die noch nicht eingeweihten Jünglinge betrachten dieselbe für den erwünschlichsten Zweck ihrer wissenschaftlichen Bildung.

Was werden aber aus Männern, die in ihren Jünglingsjahren so schrecklich verbildet wurden, was werden aus solchen Erzjuristen — einst für Beamte hervorgehen? Wenige würdige und edelgesinnte; Wenige, die als wahre Freunde des Volkes und der Gerechtigkeit sich auszeichnen, und mit warmem Eifer sich der

Sache der Menschheit annehmen werden. Hingegen Praktiker und Schlendriansmänner (für alle Sättel gerechte) in Ueberfluß; elende Aufhetzer, unverschämte Volksaussauger, die der Menschenfreund eben so tief wird verachten müssen, als der große Haufe sie ihres Uebermuthes und ihrer namenlosen Erpressungen wegen fürchtet und hasset. Denn sie verfeinden, sie entzweyen nur und verdunkeln alles, was unter ihre Feder geräth. Ihren Unfug müssen die unglücklichen Schlachtopfer der Chikane oft genug mit allem büßen, was sie hienieden Theures besitzen.

Mit der Unwissenheit verpaart sich gewöhnlich eine große Selbstverblendung, auch ein gewisser Stumpfsinn, und Starrheit des Gemüthes. Auffallend ist es daher, mit welchem Eigendünkel einige jener Herren von der eingebildeten Höhe ihrer römisch legistischen Gelehrsamkeit auf die übrigen Mitbürger herabblicken. Daß der gemeinste Handwerker, der mit seiner Hände Arbeit doch etwas Nützliches zu Stande bringt, weit achtungswürdiger sey, als der rafinirteste Prozeßführer und Rechtsverdreher — schon der Gedanke könnte sie empören. Denn je höher sie sich erhoben glauben, desto gering-

füglger erscheinen jene in ihren Augen. Besonders vom Bauerstande (dem größesten und nothwendigsten in der menschlichen Gesellschaft) haben sie durchgehends ganz seltsame und verkehrte Begriffe. Einige sehen in der That den Landmann, wovon sie doch größtentheils ihr Auskommen haben — beinahe für ein Lastthier an, welches nöthigen Falls auch mit bloßem Stroh zurecht kommen könnte. Worin es dem Vaterlande in polizeylicher, ökonomischer und finanzieller Hinsicht am meisten Noth thue; wie anhaltend und unzertrennlich von der einsamen Hütte des geringsten Unterthanen bis zum Throne des Fürsten hinauf — die wechselseitigen Einflüsse und Beziehungen zwischen Geisteskultur und Wohlstand in einander greifen; wie weit und tief reichende Folgen für das Gedeihen oder Verderben unzähliger Menschen — oft aus scheinbar unbedeutenden Quellen fließen; wie bei dem allgemein gestiegenen Wetteifer in allen Arten der Künste und Gewerbe, bei dem täglich reger und ernster werdenden Gedränge erfindungsreicher Betriebsamkeit — nicht nur durch unmäßige und verhältnißwidrig aufgelegte Abgaben, durch Handelssperrungen und Verbote, sondern auch durch vernachlässigten Un-

terricht und durch unzählige widrige Einflüsse genährter Vorurtheile und Mißbräuche ganze Nationen entkräftet, und auf Jahrhunderte zurück gestürzt werden können: alles dieses sind fremdartige Wahrheiten für Männer, welchen außer ihrer Gerichtskunde nichts auf Erden wichtig genug scheint, ihre Wißbegierde, oder vielmehr ihres erstorbenen innern Sinnes Theilnahme zu erwecken.

Wie könnte auch Bürgerglück, Wohlstand des Vaterlandes, sittliche Volksbildung — ihnen merk- und begehrungswürdig scheinen, da sie die Elemente nicht kennen, worauf jene beruhen? Wie könnte der Eifer, so viel Gutes als möglich für die Menschheit zu wirken — jemals in ihnen erwachen, da sie der gemeinen Menschennatur gewöhnlich noch weniger Empfänglichkeit für das Gute zutrauen, als sie selbst in ihren eigenen Herzen fühlen? Statt Achtung und Mitleiden gegen die große Menge zu empfinden, läßt man sich nur gar zu leicht zur Geringschätzung derselben verleiten, wenn man keinen Standpunkt hat, das Ganze der Menschheit im Geiste zu umfassen, und dem Ursprunge der Uebel nachzuforschen, woraus ihre Verdorbenheit nothwendig entstehen mußte.

Das traurigste ist, daß solche herzarme Gelehrte nicht leicht mehr bessere Belehrung annehmen. Nahrungssorgen, Zerstreuungen und Amtsgeschäfte lassen ihnen in spätern Jahren keine Muße dazu. Sie bleiben daher weit hinter ihrem Zeitalter zurück; grobe Fremdlinge in der Literatur — erblindet, erbittert und verhärtet gegen Alles, was zur Erhebung des Volksgeistes gereichen könnte, aber nicht für den gewöhnlichen Kreislauf ihrer lieben Bequemlichkeit dienet. Die heilsamsten Verbesserungsvorschläge kommen ihnen als phantastische Neuerungen vor, oder wohl gar als Verschwörungsentwürfe geheimer Feinde gegen den Staat und die Kirche. Heimtückische Menschen, heuchlerisch kriechende Frömmler und Bösewichte erhalten desto offneren Eingang bei ihnen, und die Eingebungen der Leidenschaft desto größeren Spielraum.

Unbeschreiblich ist das Elend, welches gleich einer Erbkrankheit von Geschlechte zu Geschlechte die Staaten überzieht, wo eine Zeit hindurch untüchtige und unredliche Beamte das Ruder führten. Unzählbar sind die Mißbräuche, die Umschweife, Verwirrungen, Dunkelheiten und Widersprüche, welche in al-

len Zweigen der Verwaltung daselbst zur Tagesordnung gehören. Ueberall bieten sich da verzogene, verwilderte und verkrüppelte Menschen dar, die traurigsten Beweise geistigen und leiblichen Verderbens; öde, entvölkerte Gegenden; verfallene Waldungen; schlechte Schulen, böse Sitten. Ueberall äußert sich da Mangel an Vertrauen, an Zufriedenheit und thätiger Menschenliebe. Daher eine fortwährend gegenseitige Spannung zwischen den verschiedenen Ständen daselbst. Klagen die Vornehmen und Bemittelten mit Grunde z. B. über rohes und treuloses Gesinde, über Zünftler- Handwerker- und Tagelöhner-Unfug — so klagen letzte desto bitterer über verkümmerte Nahrung, über Theurung und Verdorbenheit der ersten Lebensbedürfnisse, über geringschäzzige Behandlung, Lohnverkürzung, Frohnen, und drückende Abgaben. Klagen jene mit Grunde über Unsicherheit des Eigenthums, über herumstreifendes loses Gesindel, über einbrechende Diebsgesellen, schaamlose Buhldirnen, Quacksalber und Bettler, über zu viele Feyer- und Ablaßtage, Branntweinschenken und Wallfahrtsorte — so klaget die Mehrheit des Volkes desto schmerzvoller über das gott-

vergessene Leben Vieler, die mit besserm Beispiele vorleuchten sollten, über Vergeudungen und Bedrückungen auf Kosten der Armuth, über Verführungen der Weiber und Töchter, über Richter, die das Recht verdrehen und von erpreßtem Blutgelde schwelgen, über ungeschickte Criminal- und Polizeybeamte, die mit unbarmherziger Strenge oft den Unterhalt schuldloser Familien schmälern und blind grausam gegen kleine Vergehungen wüthen, während große Verbrecher (Gauner von Stande, abgeschliffenere Spitzbuben) straflos ihrem Ungestüm entgehen. Doch — wozu hier die Ausführung eines Gemäldes, das an den Stellen, wo es nicht übertrieben ist, lange noch nicht lebhaft und wirksam genug seyn kann, die Quellen zu verschließen, woraus alle jene Klagen und Leiden entströmen.

Den übel regierten Staaten hat es noch niemals an Männern gefehlt, welche mit Einsicht und Nachdruck die Gebrechen zeigten, woraus nach und nach eine weiter greifende Verschlimmerung und endlich allgemeiner Umsturz und Untergang erfolgen muß. Allein wie bald verhallet ihre Stimme, theils wegen Mangel an Ueberblick und an festen Regulativen — theils,

weil „die weisesten Gesetze und Verordnun-
„gen wenig fruchten, so lange die Organe
„schlecht sind, durch welche gewirkt werden
„soll," *) d. h. so lange es denen, die zunächst
mit dem Volke zu thun haben — durchgängig
an Geneigtheit oder Fähigkeit gebricht, ihre
Berufspflichten gewissenhaft zu erfüllen. In
Ländern, wo die Mehrzahl der dem Staats-
dienste sich widmenden jungen Männer haupt-
sächlich für den Prozeßschlendrian sich zu bilden
sucht, ist daher für Jeden, der im studieren-
den Jünglinge schon die Denk- und Handlungs-
art des künftigen Beamten erblicket — unge-
achtet der einzelnen schönen Ausnahmen
wahrlich die Aussicht noch wenig erfreulich,
welche sich über die Hoffnungen des Volkes da-
selbst für die nächst folgende Generation sowohl
als für die ferne Zukunft eröffnet.

Zum Glücke für die Menschheit mag oben
berührtes Gemälde nur noch für wenige Ge-
genden Wahrheit enthalten. In den meisten
Staaten (in Teutschland wenigstens) haben die
Regierungssysteme seitdem eine ganz andere

*) Denkwürdige Worte einer Höchstlandesherrl. Verord. vom 26. Januar 1801. Vergl. das K. Pr. Kabinetssch. vom 10. Jul. 1798.

Richtung genommen. Alle menschenfreundlich gesinnte Fürsten sind darauf bedacht, die Justizpflege möglichst zu vereinfachen, die Prozesse zu verhüten, das gerichtliche Verfahren minder kostspielig zu machen. Alle beeifern sich, ihren Unterthanen größere Aufmerksamkeit für ihr wahres Bestes einzuflößen, und gesittetere, humanere und glücklichere Menschen zu regieren.

Werfen wir einen Blick auf die gegenwärtige Epoche der Kurbayrischen Höchsten Landesregierung. Wer kann es läugnen, daß alle Ihre Schritte darauf hinzwecken, die Veredlung und das Wohlbefinden der Bürger (besonders in den untern Ständen) nicht nur für die jetzige, sondern auch für künftige Generationen zu begründen? Wer kann es läugnen, daß Sie den Zustand des größesten Theiles Ihrer Unterthanen zu erleichtern, die Staatskräfte zu erhöhen, die drückendsten Mißbräuche und Beschwerden zu heben sucht? Wer kann Ihre Bemühungen verkennen, die Vorurtheile des Blödsinnes zu verscheuchen, die Fesseln des Aberglaubens allmählig zu lösen, die daraus herrührenden Leiden der Menschheit zu lindern, und neuen Sinn für die Tugend und

Religion, für Vernunft und Wahrheit, für Pflicht und Vaterland in den Gemüthern zu erwecken? Nur die Edeln, welche das Bedürfniß einer besseren Volkserziehung in seinem ganzen Umfange und Einfluß auf die Erhebung der öffentlichen Denkungsart fühlen — nur diese sind fähig, die Folgen der geschehenen Reformen zu ahnden, den überdachten Gang ihrer stufenweisen Entwickelung zu verstehen, und die Vorsicht und Beharrlichkeit in der Beseitigung so vieler Hindernisse zu bewundern, welche anfangs größtentheils freylich aus der Mitte des Volkes selbst (so lange es bösen Eingebungen noch preis gegeben war) dem königlichen Zwecke des edelsten Regenten sich entgegen stellten.

Doch konnte solche Aussaat für Menschenwohl nicht lange ohne Früchte bleiben. Kaum war der Volksgeist entfesselt, so begann er auch selbstthätig schon zur reinern Humanität hinauf zu streben. Ehrfurcht gegen die Gesetze, Pflicht- und Ordnungsliebe, Lernbegierde, Sanftheit der Sitten, Ehrbarkeit, Biedersinn, Gewerbfleiß, froher Muth, gesellige Freundlichkeit, bessere Kinderpflege, Gesundheit, Schönheit, Gottergebenheit — und alle Seligkeiten häuslicher Tugend und Liebe verbreiteten sich bald,

wo ehedem Zwang und Härte, Bigotterie und Dummheit, Müßiggang und Verarmung, Scheinheiligkeit, Sektenhaß, Heucheley — und ein schwarzes scheußliches Gefolge moralischer Fäulniß und Verwilderung den Garten der Menschheit zerstörten. Für die Zukunft werden die Aussichten noch heller, so wie die Feinde des Lichtes sich mehr und mehr mit geheimer Beschämung verlieren.

In dem Grade, worin das Volk friedsamer, selbstständiger, gebildeter, gesunder, heiterer, wohlhabender und aus eigenem Antriebe für alles Gute empfänglicher werden wird — natürlich wird in demselben Grade die Unzulänglichkeit einer gar zu beschränkten juristischen Bildung der Beamten auch überall auffallender und fühlbarer werden. Ich sage „einer gar zu beschränkten juristischen Bildung.” Denn nur gründlich und vollständig unterrichtete und gut gesinnte Rechtsgelehrte sind ein Segen für das Land. Durch unpartheyische Justizpflege wird der wesentlichste Zweck der staatsbürgerlichen Vereinigung erfüllt. Einsichtsvolle, erfahrungsreiche und volksfreundlich verfahrende Rechtsgelehrte verdienen daher (als solche) unbedenklich die aus=

gezeichnetste Achtung im Staate. Als solche — werden sie aber zugleich auch würdige Regierungsbeamte und Staatsmänner seyn. Als solche werden sie vielmehr für die Verminderung und Abkürzung der Prozesse besorgt seyn, als dieselbe durch unnütze Weitläuftigkeiten zu verlängern und zu vermehren.

Eben die einsichtsvollsten unter den Rechtsgelehrten werden am kräftigsten gegen den Schlendrian gemeiner Empiriker ihre Stimme erheben, und es laut bekennen, daß der Zweck ihres heilvollen Berufes unmöglich in hohem Grade erreicht werden könne, so lange nicht eines Theils für die Aufrechthaltung einer guten Denkungsart in allen Ständen des Volkes durch eine musterhafte Polizeipflege — und anderen Theils für die Vereinfachung der Legislatur durch die Einführung eines allgemeinen (in der Landessprache abgefaßten) Gesetzbuches, und für die Vervollkommnung des gerichtlichen Verfahrens durch eine zweckmäßige Prozeßordnung gesorget werde. Eben die Rechtschaffensten unter ihnen werden gestehen, daß um die Rechte der Bürger wahrhaft zu sichern, es nicht sowohl auf Gesetze, richterliche Erkenntnisse und Strafbefehle — sondern

vielmehr auf Sorgfaltsanstalten der Landesregierung ankomme, die Gefahren abzuwenden, welche der Sicherheit drohen, in voraus die Uebel zu entfernen, welche gemeinschädlich werden könnten, und überhaupt solche Vorkehrungen zu treffen, wodurch nicht nur die offenbaren Bosheiten und Gewaltthaten verbrecherischer Menschen vereitelt, sondern auch die Gelegenheiten und Anläße zu bösen Handlungen beseitiget, die Nachläßigkeiten, Irrthümer, Thorheiten und Fehltritte der Schwachen aufs möglichste verhütet, und die Gemüther für die freywillige Beobachtung der Gesetze immer mehr geneigt gemacht und vorbereitet werden.

Gewissenhafte Rechtsgelehrte werden ferner bezeugen, daß die strafbarsten Widerrechtlichkeiten im gemeinen Wesen, ja selbst die schauderhaftesten Criminalfälle — selten in irgend einer ursprünglichen bösen Anlage der Menschennatur ihren Grund haben, sondern größtentheils aus verwahrloseter Gemüths- und Verstandesbildung entspringen, aus versäumtem (oder zweckwidrig eingerichtetem) Unterrichte in den praktischen Wahrheiten des Christenthums, aus Mangel an häuslicher Liebe,

Eintracht und Ordnung, aus leichtsinniger Wirthschaft, Dürftigkeit und Verführung, aus mancherley Hindernissen der Landeskultur und aus Vernachlässigung der wichtigsten Anstalten für die Wohlfahrt und Sittsamkeit der untern Volksklassen überhaupt. Sie werden daher einstimmig bekräftigen, daß es keinen schlimmeren Beweis einer mangelhaften Leitung der wesentlichsten Angelegenheiten des bürgerlichen Vereines gebe, als — häufige und langwierige Rechtshändel *), häufige Fiskalfälle, Diebereyen, Züchtlinge und nothpeinliche Exekutionen.

*) Jeder Kenner weiß (schrieb noch vor Kurzem ein sachkundiger Menschenfreund im R. A. 1804 No. 273.) daß die Prozeßsucht Vermögen, Leib und Seele verdirbt. Unter allen innern Uebeln, woran ein Staat kränkelt, ist sie eines der gefährlichsten und umgreifendsten. Und leider sind fast alle Bauern von dieser verderblichen Leidenschaft befallen, wie jeder weiß, der diese Menschenklasse nicht als abenteuerlicher Schwärmer, sondern als wahrheitsliebender Psycholog betrachtet, und die niedrige Stufe der Kultur kennt, worauf sich dieselbe befindet, und den Mangel an wahrer Moralität, der ihr darum eigen ist." — Traurig ist es, daß gerade in den verarmtesten Gegenden des Landes dieses Uebel gemeinlich am ärgsten wüthet. Sind

Nicht minder werden erfahrne Rechtsgelehrte und Geschäftsmänner es bestätigen, daß gerade in den verwickeltsten Streitfragen die Gründe der Entscheidung nicht sowohl aus den römischen Gesetzen, und noch weniger aus den Meynungen der Doktoren, sondern vielmehr aus der Natur der Sache, und aus den Grundwahrheiten des wissenschaftlichen Rechtes hergenommen werden müssen. Sie werden die merkwürdige Erinnerung des vortrefflichen D. A. D. Weber (in dessen Syst. von der nat. Verbindl. 3te A. S. 112.) unwidersprechlich finden, daß „gewiß bessere Richter und Advokaten gezogen werden würden, wenn der Unterricht und Vortrag des bürgerlichen Rechtes mit den Grundsätzen des Vernunftrechtes in beständiger Verbindung erhalten, überall das

die Landleute, oder ist die Legion derer hieran Schuld, die Apuleius im goldnen Esel, aus gerechtem Zorne, einst Vultures togatos, forensia pecora nannte? — Möchten die in den Dänischen Staaten seit 1795 bestehenden Commissionen zum Versuche gütlicher Ausgleichungen — überall in demselben Geiste eingeführt und nachgeahmet werden. Aber viele Provinzen stehen noch weit hinter den einfachsten Mitteln zurück, die Prozesse abzukürzen, geschweige dieselbe im ersten Aufkeime zu ersticken.

Verhältniß der Civilgesetze zu demselben dargestellt, und die angehenden Rechtsbeflissenen belehret würden, das Naturrecht nicht als eine bloße Hülfswissenschaft und allgemeine Vorbereitung vielleicht gleichgültig zu betrachten, sondern als den edelsten und wichtigsten Theil ihres Studiums, als die lauterste Quelle, woraus sie künftig werden schöpfen können." — Erfahrne Geschäftsmänner werden ferner nicht läugnen, daß es zur staatsgedeihlichen Brauchbarkeit im juristischen Fache weit mehr auf eine gesunde (von richtigen Grundsätzen geleitete) Urtheilskraft ankomme, und auf eine mit den Verhältnissen und Bedürfnissen des geselligen Lebens vertraute Welt- und Menschenkenntniß, als auch eine bloß mechanische (vielfältig nur dem Gedächtniß eingeprägte) Kenntniß übelzusammenhängender Gesetze; weil diese ihrer Natur nach unmöglich *) für alle

*) Denn nicht nur (sagt Wagner in seinem Syst. der Idealphilosophie Leipzig 1804. S. 122. sehr wahr) ist es dem Gesetze unmöglich, die unendliche Vielheit der Fälle voraus zu sehen und zu suppliren, sondern das Gesetz vermag auch nicht einmal die tiefe Bestimmtheit eines einzigen einzelnen Falles zu erreichen. Das Vorzüglichste also und das Meiste bleibt dem Ermessen des Richters

Fälle, sondern in jedem Falle nur in so ferne zur Anwendung geeignet seyn können, als es die Grundsätze gestatten, worauf sie beruhen.

Wahrhaft gebildete und wohlmeynende Rechtsgelehrte werden endlich ohne Rückhalt gestehen, daß es ihnen unmöglich seyn würde, in den meisten Sachen (welche die Gewerbe, die Landwirthschaft oder sonstige kameralistische Gegenstände betreffen) als Urtheilssprecher zu entscheiden oder gar als Obrigkeit Veranstaltungen zu treffen, wenn sie sich keine generelle Uebersicht und Sachkenntniß davon zu verschaffen gesucht hätten. Sie werden sich daher be-

anheimgestellt, und der Gesetzgeber hat alles gethan, wenn er in seinen Worten einen tiefen Geist niederlegte, den der Richter erforschen und in der Anwendung reproduciren kann." Noch beziehungsvoller drückt sich hierüber Baco de Augm. Scient. L. VIII. C. 3 aus: Jurisconsulti, suæ quisque patriæ legum, aut etiam romanarum aut pontificiarum placitis obnoxii et addicti — judicio sincero non utuntur, sed tanquam è vinculis sermocinantur. Certè cognitio ista ad viros *illos civiles* propriè spectat, qui optime norunt, quid ferat societas humana, quid salus populi, quid æquitas naturalis, quid gentium mores, quid rerum publicarum diversæ formæ; ideoque possunt de legibus ex *principiis* et præceptis tam æquitatis naturalis quam *Politices* decernere.

wogen fühlen, mit voller Ueberzeugung den Wunsch zu unterschreiben: daß die Jünglinge, welche zu künftigen Richtern, Sachwaltern, Amtleuten, Räthen und Führern des Volks sich bilden wollen — zwar das Studium der geschriebenen und herkömmlichen Rechte nicht oberflächlich und ordnungslos betreiben, daß sie aber auch mit allen den Kenntnissen sich vertraut machen mögen, welche über den Zustand der Nation in Ansehung ihrer gesellschaftlichen Kultur sowohl, als in Ansehung ihrer Fortschritte in allen Theilen der Landwirthschaft und der Industrie — das nöthige Licht verbreiten, und die Hauptgesichtspunkte der Gesetzgebung und der Regierungskunst in Beziehung auf die wichtigsten Aufgaben der Polizey, der Staatsökonomie und der Finanz umfassen.

Das sind die Kenntnisse, welche das große Gebiet der sogenannten Kameralistik oder der ökonomischen und politischen Wissenschaften bezeichnen. Es sind die zur Vorbereitung tüchtiger Beamten gehörigen Kenntnisse, nicht nur in Betreff des Ackerbaues, der Viehzucht, des Forstwesens, der Bergwerke, der Gewerbe und Kunsterzeugnisse, des in- und ausländi-

schen Kommerzes, der Geld- Bank- und Wechselgeschäfte — sondern auch in Betreff der Haupterfordernisse sämmtlicher Anstalten und Einrichtungen, welche von jeder das Wohl der Unterthanen liebenden Regierung gewürdiget und berücksichtiget zu werden verdienen, um die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt zuverlässig zu beschützen, um die Arbeits- und Streitkräfte der Nation (das Stammkapital des öffentlichen Vermögens) dauerhaft zu erhalten, und die zur Bedeckung des Staatsaufwandes nöthigen Kosten ohne Bedrängniß und Beschwerde zu erheben.

Es schien mir nothwendig, die Eigenheit und den Umfang der Lehrgegenstände dieser Wissenschaft *) etwas genauer zu bestimmen.

*) Schelling (in seinen Vorles. über die Methode des academ. Studiums, Tübingen 1803. S. 232.) scheint die Nothwendigkeit dieser Wissenschaft von Weitem wohl geahnet, das wirkliche Daseyn derselben aber übersehen zu haben, indem er sagt: „Das erste Streben eines jeden, der die positive Wissenschaft des Rechts und des Staats selbst als ein Freyer begreifen will, müßte dieses seyn, sich durch Philosophie und Geschichte die lebendige Anschauung der spätern Welt, und der in ihr nothwendigen Formen des öffentlichen Lebens zu verschaffen; es ist nicht zu berechnen, welche Quelle

Denn das am Eingange erwähnte Vorurtheil mag wohl größtentheils von dem beschränkten Begriffe herrühren, welchen man mit dem Ausdrucke „Kameralistik" hin und wieder noch verbindet, oder vielmehr von dem übelgewählten und mißverstandenen Ausdrucke selbst. Der Ursprung und weit verbreitete Gebrauch desselben läßt sich leicht erklären. Es war hauptsächlich der Wetteifer, die inneren Staatskräfte zu beleben und den Ertrag der eigentlichen Kammergüter sowohl, als der Landeseinkünfte überhaupt zu vergrößern — welcher zur Errichtung der ersten Kameralschulen in Teutschland *) die Veranlassung gab.

der Bildung in dieser Wissenschaft eröffnet werden könnte, wenn sie mit unabhängigem Geiste, frey von der Beziehung auf den Gebrauch und an sich — behandelt würde." H. Sch. will durch den letztern Satz wahrscheinlich zu verstehen geben, daß die Grundsätze dieser Wissenschaft, so fern dieselbe aus der Idee des Rechtes hervorgehen, unabhängig von der Erfahrung seyn müssen. Denn die Darstellung der nothwendigen Formen des öffentlichen Lebens kann und darf so wenig, als das statutarische Recht und die Geschichte — frey von aller Beziehung auf den Gebrauch behandelt werden.

*) Vergl. Ludwig's Nachricht von der neuen ökonom. Profess. zu Halle 1779. Schlettwein's Grundverf. der neuerricht. ökonom. Facultät zu

Nicht, als ob die erleuchteten Stifter derselben das Beste des Volkes dabei nicht in Betrachtung genommen hätten. Sie wollten allerdings die Künste des Friedens, den Ackerbau und die Gewerbe, in ihren Ländern blühender machen. Sie wollten das Glück ihrer Unterthanen dem Interesse der Schatzkammer nicht zum Opfer bringen. Sie wußten wohl, daß jeder Thaler, der dahin fließt — vom Volke in der Meynung und Absicht beigetragen wird, für das wahre Wohl desselben verwendet zu werden. Auch war die Verbesserung zerrütteter Finanzumstände nicht einzig und allein, sondern auch die unmittelbare Beförderung der bürgerlichen Glückseligkeit und die Vereinigung sämmtlicher höherer Regierungsgeschäfte in einen gemeinschaftlichen Mittelpunkt — der Gegenstand ihrer landesväterlichen Sorgfalt. Allein die Gehülfen, welche leitend und rathend ihren Zweck erfüllen sollten — verfehlten denselben verschiedentlich; besonders am weitesten, wenn sie unseliger Weise verblendete Anhänger des merkantilischen Systems waren, und

Gießen 1775. Plan der neuen Kameralschule zu Lautern. Mannheim 1776. (Leipz. Intell. Bl. 1776. S. 169. und 1785. S. 30. 39.)

diesem zufolge eine stets vortheilhafte numerische Handelsbilanz, oder Anhäufungen von Metallreichtum — für das erwünschlichste Ziel der Nationalgröße und der Staatsklugheit hielten. Daher entstanden in vielen Ländern so unsäglich kostspielige Administrationen und Vervielfältigungen der Staatsbedienten, so mancherley neuersonnene Auflagen, Gewerbs- und Handelsstörungen, Plusmacher-Projekte und Versuche von unermeßlich nachtheiligen Folgen. Der kleinlich erfinderische Finanzgeist solcher Kameralisten mußte endlich die Wissenschaft selbst verdächtig, und in den Augen gemeiner Beurtheiler beinahe verhaßt und verächtlich machen.

In neuern Zeiten hat man freylich zu würdigern Ansichten sich erhoben. Man hat zum Theil die Kameralistik als den Inbegriff der wichtigsten Lehrgegenstände für die Staatsverfassungs- und Regierungskunst — zu betrachten angefangen, und man ist dem ursprünglichen wahren Zwecke derselben wieder näher gekommen, je mehr man die Untergeordnetheit sowohl als die Blendwerke jener auf bloße Nebendinge führender Mittel eingesehen hat. Indessen sind Viele noch auf dem niedrigen

Standpunkte geblieben. Wenigstens herrscht in der Bestimmung des Begriffes, Umfanges und Endzweckes der gesammten Kameral= oder ökonomischen und politischen Wissenschaften noch große Willkühr und Dunkelheit. In einigen Lehr= und Handbüchern *) wird der Wohlstand und Reichthum der Nationen, die Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte, die bessere Verwaltung und Benutzung der Regalien und Domainen — mit einem Worte, die Erzielung des möglich größten Geldertrages als allgemeiner und höchster Endzweck derselben noch immer aufgestellt. Dem etymologischen Ursprunge ihrer gewöhnlichsten Benennung gemäß ist dieses unläugbar richtig. Aber den erhabneren Aufgaben einer weisen Staatsverwaltung nach, ist es höchst unrichtig. Denn diese wird eines Theils den Landeswohlstand nicht nach den Massen der kreislaufenden Baarschaft berechnen, sondern nach dem lebhaften Umlaufe derselben, und nach den vorhandenen

*) Vergl. Rössig's Encyclop. der Kameralwiss. Leipzig 1792. Das (übrigens lehrreiche) Handbuch für angehende Kameralisten von C. F. F. Leipzig 1793. Fried. Bened. Weber's Einleit. in das Stud. der Kameralwissensch. Berlin 1803. S. 9 — 11. 16. 33. 35. u. s. w.

inneren Hülfsquellen. Andern Theils wird jede großdenkende Regierung den öffentlichen Wohlstand und die Quellen desselben zwar für heilsame, jedoch nur für untergeordnete Folgen weit wesentlicherer und umfassenderer (auf die Veredlung des Nationalcharakters, auf die Bildung aller Volksklassen gerichteter) Veranstaltungen halten. Im großen Zusammenhange der Doctrinen oder Theorien, welche im zweiten Theile der ökonomischen und politischen Wissenschaften vorkommen, und zur eigentlichen Staatsverwaltungs- oder Regierungsweisheit gehören — nimmt die Lehre von den Erhaltungs- und Vermehrungsmitteln des öffentlichen Vermögens daher verhältnißmäßig auch nur eine kleine Stelle ein.

Aus vorstehenden Betrachtungen läßt sich nun ungefähr der Grundriß des Systems und die Lehrmethode errathen, wornach die Encyklopädie jener Wissenschaften dem Bedürfnisse der sich dem Staatsdienste (besonders im justizlichen und polizeylichen Fache) widmenden Jünglinge gemäß vorgetragen werden muß.

Das Ganze derselben zerfällt in zwey Haupttheile.

Der erste Theil beschäftiget sich bloß mit ökonomischen Vorkenntnissen. Das Wort „ökonomisch" wird hier in der weitesten Bedeutung genommen, folglich umfaßt dieser Theil nach vorgängiger schicklicher Einleitung — 1) die Naturproducten-Kunde, 2) die Kunstproducten-Kunde, 3) das Bauwesen nebst den Regeln der Kosten-Anschläge und der Güter-Werthschätzung, 4) die Handels-Kunde.

Der erste dieser Abschnitte enthält demnach die zweckdienlichsten Vorkenntnisse über den Berg- und Hüttenbau, über den Ackerbau nebst der Viehzucht in ihrem ganzen Umfange, ferner über die Forstwirthschaft.

Der zweyte Abschnitt enthält das Wissenswürdigste von der Bereitungsart der Hauptbefriedigungsmittel menschlicher Bedürfnisse, d. h. von den vornehmsten Gewerben, Manufakturen und Beschäftigungen des Kunstfleißes.

Der dritte Abschnitt trägt die Hauptrücksichten vor, welche bei der innern und äußern Einrichtung wirthschaftlicher Gebäude, Mühlen u. s. w. zu beobachten sind, ferner die bedeutendsten Rücksichten bei Grund- und Nuzungs-Anschlägen des Landgüter-Werthes.

Der vierte Abschnitt enthält eine Uebersicht

der wichtigsten Geschäfte des Handels, ferner die vorzüglichsten Momente des Geld-Wechsel- und Bankenwesens in Kaufmännischer Hinsicht.

Es kommen also in diesen vier Abschnitten bloß empirische, aber überaus nützliche Lehrgegenstände vor. Sie sind die Grundlage des Wissens — unmittelbar und zunächst freylich nur für die Angestellten bei der Domainen- und Regalien-Administration; mittelbar aber für alle, welche in justitzlichen, polizeylichen, staatswirthschaftlichen und Finanziellen Aemtern dem Vaterlande einst ersprießliche Dienste leisten wollen. Sie sind überdieß (zum Theil wenigstens) eine willkommene Wiederholung der im ersten Jugendunterrichte schon empfangenen Belehrung in der Naturgeschichte und Technologie. Ward diese Belehrung aber im Jünglingsalter versäumt, so sind sie eine desto nöthigere Nachholung der unentbehrlichsten Realkenntnisse für das tägliche Leben.

Ehemals hielt man solche Kenntnisse unter der Würde eines Gelehrten. In unsern Tagen, je tiefer die Pedanterey der Schulen und alles das in der öffentlichen Meynung sank, was nicht unmittelbaren Gewinn und Nutzen

bringt *) — hat man hierüber ganz andere und freyere Begriffe. Auf den meisten Universitäten werden sogar nicht nur über Ackerbau,

*) Gleichwohl ist nicht zu läugnen, daß die gar zu unbedingte Vorliebe des Zeitalters für das Genuß- und Nutzenbringende — der wahren und gründlichen Gelehrsamkeit sowohl, als der Bildung des Charakters der Gelehrten zur uneigennützigen innern Größe manchen Eintrag gethan hat. Ich bin weit entfernt, die wohlthätigen Nutzanwendungen für Künste und Gewerbe hier verkennen zu wollen, welche aus den mathematischen, chemischen und physischen Kenntnissen überhaupt zu schöpfen sind. „Auch jede Kunst, die bessere Zeiten fördert, sie alle sind von heiliger Natur.“ — Und die Nationen, welche in dem gegenwärtigen Gedränge nach Absatz und Gewinn sich den Vorrang abgewinnen lassen, können unmöglich einen bedeutenden Grad von Wohlstand erreichen. Sie werden vielmehr in allen Arten des Kunstfleißes für die Verfeinerung und Verschönerung des geselligen Lebens zurückbleiben. Sie werden verarmen, und Verarmung zieht im Gegensatze angränzender Umgebung mächtiger großer Reichthümer — vielerley Gefahren für die Sittlichkeit und Bevölkerung nach sich. Dieß alles ist unläugbar. Allein demungeachtet habe ich niemals in die übermäßige Lobeserhebung solcher Kenntnisse, welche doch anders nichts, als nur eine leichtere und gefälligere Befriedigungsart sinnlicher Bedürfnisse zum Zwecke haben — mit ganz ungetheiltem Gemüthe einstimmen können. Das

Forst- und Bergwirthschaft, Technologie und Handel — sondern auch über einzelne Vor- und Hülfskenntnisse dieser Zweige der Oeko-

unübersehbare Gebiet der Künste, Erfindungen und Entdeckungen neuerer Zeit, die täglich höher steigende Geschicklichkeit, die rohen Stoffe der Natur zu verarbeiten und zu benutzen — flößet allerdings Bewunderung gegen ihre Urheber ein. Sie stellt überdieß den gränzenlosen Zergliederungs- Vergleichungs- und Ordnungsgeist des menschlichen Verstandes von einer sowohl erhabenen als lieblichen und freudigen Seite dar. Allein jene Verstandeskünstler darum als die größesten Wohlthäter und Beförderer des Zeitalters verehren — dazu werden sich doch schwerlich die tiefer Forschenden unter den Zeitgenossen verleiten lassen, welche die Endlichkeit, Beschränktheit und Untergeordnetheit einer bloßen Bildung des Verstandes kennen. Im Gegentheile, auf dem höchsten Standpunkte der Würdigung menschlicher Bestrebungen werden dem stillen Beobachter, dessen Gemüth innig und andachtsvoll das Unendliche und Unvergängliche ahnet, worauf die geistigen (weit edleren) Bedürfnisse der Menschheit, die Grundwahrheiten aller Tugend und Religion beruhen — dem werden die großen Nahmen und Wissenschaftlichkeits-Ansprüche des Empirismus (selbst des Verstand- und Kunstvollsten) sehr anmaaßend vorkommen. Sie sind dieses in der That und desto bedenklicher, je leichter die wenigdenkende Menge sich dadurch von der Ehrfurcht gegen das Uebersinnliche ablenken, oder wohl gar verführen läßt

nomie, z. B. über Mineralogie, Botanik, Chemie, Rechnungswesen u. s. f. besondere Vorlesungen gehalten. Das ist freylich nicht zu

— Alles, was nicht zur niedern Sphäre der Erfahrung gehört, als Unding und Pfantom in den Hintergrund zu stellen.

Möchte die denkwürdige Rede, welche der franz. Kultus = Minister Portalis im verwichenen Jahr an die Zöglinge der Pariser Academie der Gesezgebung hielt „Unsere Eitelkeit ist durch „die Geneigtheit verblendet worden, alles nach „den Begriffen auslegen zu wollen, welche wir „am besten zu verstehen glauben. Die Mathema„tik und Physik, worin wir uns mit solchem „Glanze zeigen, und welche uns unaufhörlich „neue Entdeckungen versprechen — sind daher zu „den ersten aller Wissenschaften erhoben worden, „denen alle Andere mit Huldigung unterworfen „seyn sollen. Allein wir müssen uns gegen die „Täuschungen unsrer Fortschritte sichern, und dem „Materiellen nicht das Geistige unterordnen. „Unsere mathematischen Kenntnisse bleiben, so sehr „sich dieselbe auch erweitern mögen, doch alle nur „auf den Mechanismus des Universums beschränkt, „und so lange man bei großen Massen, Gestalten „Entfernungen und mechanischen Wirkungsarten „stehen bleibet — gewähret die Naturbetrachtung „nicht sonderlich viel Rührendes und Erfreuendes „für das Gemüth. Unsere physischen Kenntnisse „hingegen können uns nur über die wahrnehm„baren Eigenschaften der Dinge belehren. Wenn „uns die Erfahrung hierin verläßt, so tragen die

tadelen, sondern vielmehr heilsam und noth-wendig für Jünlinge, welche sich ausschließlich einem oder anderem dieser Fächer widmen wol-

„Systeme und Hypothesen, welche wir aufführen, „wenig zur Berichtigung und Erweiterung uns-„rer Erkenntniß bei .... Gefühle und Gedan-„ken ruhen in einem Heiligthum, das dem Ana-„tomisten undurchdringlich bleibt. Erreichten wir „gleich die entfesseltsten Theile der menschlichen „Organisation, nie werden wir dennoch jenes „selbstthätige Princip erkennen, welches tief im „Innersten des Innern liegt, und wovon unsre „Organe nur Werkzeuge und Diener sind. Die „Gesetze der Bewegung können nicht die Gesetze „der Freyheit seyn. Die Idee der Gerechtigkeit, „worauf die Moral und die gesammte Gesetzge-„bung sich gründet — ist ein Stern, der an ei-„nem andern Himmel strahlet, als an dem, wel-„chen das Auge des Astronomen erspähet. Lasset „uns daher Acht haben, daß unsre Entdeckungen „im Reiche der Physik — nicht Schlingen, nicht „Quellen schrecklicher Irrthümer für uns werden. „Lasset uns unterscheiden, was nicht miteinander „verwechselt werden darf, und der Enthusiasm un-„sers Studiums der Natur höre auf, im Stu-„dium der moralischen und rechtlichen Wissen-„schaften eine Klippe für uns zu seyn. Die Be-„trachtung der Natur erfülle unser Gemüth mit „hohem Entzücken, und werde für uns wie für „Newton und Pascal — die Vorbereitung zu „reinmenschlichen Gedanken, zu sittlichen Begrif-„fen und Entschlüssen. Nur den Vernunftideen,

len. Allein für künftige höhere Staatsbediente ist es schon genug, nur eine allgemeine Uebersicht derselben und die wesentlichen Punkte zu kennen, um auf Erfordern das Einzelne in

„die uns über die Natur selbst erheben — nur „den moralischen Wissenschaften gebühret es, „den Menschen zu regieren. Unter welchem Gesetze, unter welchem Schutze könnte die Responsabilität eines über die Schranken der Sinnerwelt erhabenen Wesens bestehen, wenn ihm „nicht eine andere übersinnliche Ordnung der „Dinge offen stände, woran es durch seinen eigenen **Willen** und durch eigene Satzungen sich halten muß!" — Möchte diese Rede (deren Mittheilung im gedrängten Auszuge man hoffentlich hier nicht zweckwidrig finden wird) auch für einige Bekenner der sogenannten **Naturphilosophie** in Teutschland so lehrreich und fruchtbar werden können, als sie dieses hoffentlich für die Wiedergeburt und Erhebung der Denkungsart einer Nation werden mag, deren Gelehrte zu Vernunftforschungen minder aufgelegt — durch die falsche Anwendung ihrer scharfsinnigen, aber einseitigen Verstandeskultur nicht selten in die Abgründe entweder des gröbsten Atheismus oder des aberwitzigsten Fanatismus versanken. Vergl. Kajet. Weiller's freye Ansicht der Philosophie (München 1804) und über die Ursache des Stolzes derer, die im Verstande gewaltig sind — Wagner's Idealphilos. S. 28.

vorkommenden Fällen richtig und bald auffassen zu können.

Jungen Männern, deren Vernunft eben zu erwachen und zu idealen Ansichten der Natur sich zu erheben anfängt — genüget ohnedieß das bloße historische Wissen nicht mehr. Denn nicht durch einzelne Erfahrungen (wie Schlegel in seinem Europa sehr richtig bemerkt) nicht durch Zergliederungen, Aufzählungen und Beschreibungen einzelner Naturproducte, nicht einmal durch Zurückführung ihrer Erscheinungen auf Gesetze — kann man sich der Idee der Natur (d. h. der Weltbetrachtung im Ganzen und Großen) bemächtigen. Gar zu anhaltend am Kleinen und Einzelnen haften bleibende Vorträge werden daher Trotz aller Reichhaltigkeit für den reifern Forscher — Jünglingen von vordringendem Geiste durchgehends langweilig, minutiös und trocken scheinen. Auch sind empirische Kenntnisse für den acroamatischen Vortrag an sich wenig geeignet. Das Lesen guter Schriften, natur- und kunsthistorischen Inhalts, noch mehr aber das eigene Wahrnehmen auf dem Schauplatze der lebendigen Natur, das Besuchen ansehnlicher Land- und Forstkulturen, Fabriken, Bergkunstwerke, Naturaliensamm-

lungen, Laboratorien, u. s. w. gewähret hierin weit sichrere und hellere Aufschlüsse, als jede mündliche Belehrung; in der Voraussetzung freylich, daß man das Merkwürdige daselbst zu suchen und zu bemerken wisse.

Ein möglichst gedrängter, wahrhaft encyklopädischer Unterricht (es sey denn, daß die Wichtigkeit der Sache in lokaler Hinsicht nähere Einlassung in das Detail erfordern sollte) scheint mir deßhalb in Ansehung des ersten Theiles der Kameralistik für Jünglinge zweckmäßig zu seyn, welche dem Vaterlande einst als Justitz= und Polizeybeamte, oder in Kameral= und Finanzangelegenheiten nützlich werden wollen. Der Lehrer wird hierbei seine Pflicht erfüllen, wenn er den Vortrag durch Darstellung der vorzüglichsten Merkpunkte, durch Eröffnung geprüfter Verbesserungs= und Beurtheilungsansichten, durch Erwähnung denkwürdiger Erfindungen, durch Einstreuung statistischer Winke und Notitzen, durch Mittheilung literärischer Hülfsmittel, u. s. f. zu beleben sucht. Kurz, der Lehrer muß den Vortrag hier nicht sowohl für das Gedächtniß, als für den Verstand, für die Urtheilskraft und für die tiefere Betrachtung

der Natur und der Menschheit — fruchtbar und eindringend zu machen verstehen.

Der zweite Theil beschäftiget sich mit der Politik, diese als Inbegriff sämmtlicher zu einer weisen und klugen Staatsverwaltung nöthiger Bestandtheile und Einrichtungen betrachtet. Derselbe umfasset folglich nach einer allgemeinen Einleitung über die Staatswissenschaft im Allgemeinen, und über die nöthigsten Vorbedingungen zur leichtern Uebersicht sämmtlicher Gegenstände der öffentlichen Verwaltung — 1.) Die Polizeylehre, 2.) die Staatswirthschaftslehre, 3.) die Finanzlehre, 4.) das Kameralrechnungswesen, nebst einer Darstellung des Geschäftsganges und der innern Organisation der oberen Landesbehörden.

Der erste dieser Abschnitte hat vorzüglich die Aufsichts- und Sorgfaltsanstalten der Regierung für das körperliche Wohl und für die geistige Bildung des Volkes zum Gegenstande. Demnächst handelt derselbe von den Einrichtungen für die Aufrechthaltung der Sicherheit des Lebens, der Gesundheit, des Eigenthums, der Ehre und der äußern persönlichen Freyheit; ferner von den Maaßnehmungen für die Be-

förderung der Bevölkerung, und für die Erleichterung und Verschönerung des häuslichen und geselligen Lebens; endlich von den zweckdienlichsten Vorbauungs- und Hülfleistungsmitteln in Fällen öffentlicher Noth und Gefahr.

Der zweyte Abschnitt stellt die Hindernisse sowohl als die Quellen des allgemeinen Wohlstandes dar. Derselbe würdiget nicht nur die bekanntesten Staatshaushaltungssysteme, sondern entwickelt auch die bewährtesten Regiminalmaximen für die Belebung der Agrikultur, der Forstwirthschaft und der Bergwerke, für die Vervielfältigung der Gewerbe und Nahrungszweige, für die Beförderung der Manufacturen, des Kredits und des Handels,

Der dritte Abschnitt trägt die Grundsätze einer tadellosen Finanzverfassung vor. Hier wird demnach die Verwaltungs- und Behebungsart der zur Bestreitung des gewöhnlichen Staatsaufwandes bestimmten Domanial- und zufälligen Landeseinkünfte abgehandelt; darauf folgen die beim Entwurf der Regulative für die verschiedenen Real- sowohl als Industrial-Abgaben — zu beobachtenden Rücksichten; endlich die für außergewöhnlich dringende Umstände schicklichsten Operationen und Benutzungsarten

des öffentlichen Kredits, die politischen Banken, die Staatspapiere, Staatsschulden, Tilgungsfonds. u. s. f.

Der vierte Abschnitt beleuchtet die Erfordernisse und Versicherungsmittel einer musterhaften Kameralrechnungsführung. Hierhin gehöret die Aufstellung der Einnahme- und Ausgabe-Etats, die Bewerkstelligung der Controle, der Bilanz und der Rechnungsjustification. Derselbe Abschnitt schließt mit Betrachtungen über die zweck- und verfassungsmäßige Organisation der gesammten Staatsverwaltung. Nebstdem werden die wesentlichsten Gesichtspuncte erörtert, welche bei der Prüfung und Auswahl der unteren Beamten sowohl, als bei den Instructionsentwürfen für die oberen Regierungsstellen zu beobachten sind, um in allen Amtsverhältnissen und Abstufungen der Staatsdienerschaft eine zweckmäßige Responsabilität, collegialische Eintracht in der Behandlung der Geschäfte, und reinen Eifer für das zu bezweckende allgemeine Wohl zu erhalten.

Die Bedeutsamkeit der bisher berührten Lehrgegenstände wird aus der unten folgenden grundrißmäßigen Andeutung und Uebersicht derselben sich näher ergeben. Unstreitig hat der

zweite (die Regierungskunst behandelnde) Theil der Kameralistik vor dem ersten ein bedeutenderes, dem hohen Ziele der staatsbeamtlichen Bestimmung näher liegendes Interesse. Auf den meisten Universitäten werden daher ebenfalls über die einzelne Abschnitte desselben, nämlich über die Staatswissenschaft, die Polizey, die Finanz, die öffentliche Oekonomie, u. s. f. besondere Vorlesungen gegeben. Für junge Männer, welche die Aussicht haben, einst Stellen in den oberen Landesdikasterien zu bekleiden — ist es ungemein rathsam, diese Vorlesungen zu besuchen, und besonders im Polizey- und Finanzfache sich eine möglichst vollständige theoretische Bildung eigen zu machen. Allein eben solche Kandidaten haben des ineinandergreifenden Zusammenhanges jener Wissenschaften wegen nicht weniger nöthig, einen Ueberblick des ganzen Gebietes der praktischen Regierungskunst und der dazu unentbehrlichen Sachkenntnisse in sich zu begründen. Der Vortheil eines solchen geistvollen Ueberblickes geht aber durch die übertriebene Zerspaltung und Zerstückelung der Lehrgegenstände, und durch die daher rührende gar zu weitwendige Ausdehnung, man könnte sagen, Durch-

wässerung der einzelnen Vorträge — unvermeidlich verlohren.

Ueberdieß können von eigentlichen Rechtsbeflissenen, welche sich auf der Universität in der Privat- und Staats-Rechtsgelehrtheit vollkommen ausbilden wollen — unmöglich alle jene zerstückelte Vorlesungen gehörig benutzt werden. Ihnen ist daher ein zusammenhängender, gehaltreicher und wohlgeordneter Vortrag über die Encyklopädie der ökonomischen und politischen Wissenschaften (dieselbe als Inbegriff der gemeinnützlichsten Kenntnisse für die Bildung tüchtiger Staatsbeamten und Geschäftsmänner betrachtet) besonders zu empfehlen. Auch aus dem Grunde noch, weil sie dadurch vor Verwirrung gesichert, und auf die zweckmäßigere Benutzung des Universitätsunterrichtes vorbereitet werden. Dasselbe gilt von denjenigen, welche sich vorzugsweise einem bestimmten Zweige des administrativen Faches widmen wollen.

Wird aber aus der Conzentrirung so vieler Lehrgegenstände — nicht seichte Vielwisserey bei den Jünglingen erzeugt werden, oder wohl gar jenes mit Recht so verhaßte, selbstgenügsame, zuweilen mit übermüthiger Arroganz und

Dreustigkeit verpaarte, von jedem etwas, und vom Ganzen nichts verstehende Geniewesen, welches die schwindelnden Köpfe unsrer Tage bezeichnet? Die Gefahr dazu wäre wirklich groß, wenn der Lehrer sich einen oberflächlichen, abgerissenen und flüchtig überhüpfenden Vortrag erlauben wollte. Desto unnachläßlicher liegt ihm (vorzüglich in der Behandlung des zweiten Theiles) die Pflicht auf, die ächten Begriffe, den Zweck und Umfang jeder zur praktischen Regierungsweisheit gehörigen Theorie auf das Genaueste zu bestimmen, die Momente und Beweggründe der Gesetzgebung, die vortheilhaften oder nachtheiligen Seiten, den wechselwirkenden Zusammenhang und Einfluß jeder öffentlichen Anstalt klar zu entwickeln. Auch wird sich der Lehrer bemühen, überall die bewährtesten literärischen Hülfsmittel sowohl, als die hervorragendsten Lokaleigenheiten den Jünglingen bemerklich zu machen. Vor allem aber wird sein Bestreben darauf gerichtet seyn, den Jünglingen richtige Maximen mitzutheilen, und in ihren Gemüthern nicht nur eigenen Forschungstrieb, sondern auch reine Vaterlands- und Fürstenliebe, innige Theilnehmung und Ehrfurcht gegen alles Wahre und Gute zu erregen.

Diesem aufgestellten Vorbilde völliges Genüge zu leisten — ich weiß es, wie wenig ich dazu, ungeachtet aller Anstrengung, im Stande seyn werde, da die Vorbereitung zum würdigen Vortrage der philosophischen Rechtslehre und des allgemeinen Staatsrechtes — ausserdem noch einen Theil meiner Kräfte erfordert. — Doch darf ich mit freudigem Bewußtseyn bekennen, durch ununterbrochene Bemühung für die Aufnahme des kameralistischen Studiums in meinem Vaterlande Einiges beigetragen, und einige wackere junge Freunde der Rechtsgelehrtheit zur eigenen weiteren Ausbildung sowohl als auch dazu vorbereitet zu haben, dem gemeinen Wesen in polizeilichen, kameral- und finanziellen Angelegenheiten einst gute praktische Dienste zu thun. Es würde daher bei mehreren Jünglingen, welche die köstlichste Zeit ihres Lebens dem Studium der Jurisprudenz zu widmen im Begriffe sind — Mißtrauen gegen ihre Geneigtheit für eine staatsgedeihliche Bildung verrathen, wenn ich über die wohlthätigen Folgen — oder vielmehr über die Nothwendigkeit der Verbindung kameralistischer Kenntnisse mit den juristischen noch Einiges zu erinnern nöthig fände.

Schon mehrere Male ist der Wunsch geäusſert worden, die unteren Volksklassen schon in der Jugend durch Unterricht in den Elementarschulen mit den wissenswürdigsten Begriffen des bürgerlichen Rechtes, und insbesondere mit den (der Uebertretung am meisten ausgesetzten) Fiskal- und Criminal-Landesgesetzen einigermaaßen bekannt zu machen. Sollte nicht eben sowohl und gerade jetzt in dem Zeitalter des vorlauten Absprechens über alles, was auf Staats- und Regierungssachen Bezug hat — für jeden auf Bildung Anspruch habenden Bürger eine sorgfältige und umfassende Belehrung hierüber höchst erwünschlich seyn? Mich dünkt, zur Leitung, Mäßigung und Berichtigung der öffentlichen Urtheile, zur Erhaltung eines regen Gemeingeistes und wechselseitigen Vertrauens zwischen Volk und Obrigkeit — könnte nichts wirksamer beitragen, als die Darstellung des kunstvollen Organismus und der mannichfachen Einrichtungen, vermöge derer die Staaten im Ganzen in ihrer Kraft und Gesundheit bleiben, und die Menschen in den Staaten menschlich, ruhig und wohlgemuthet.

Auch kann ich nicht verhehlen, so oft ich die in vielen Gegenden so bitter gefühlte und ge-

rügte Seltenheit rechtschaffner Religionslehrer und Geistlicher bemerke — Geistlicher, wie sie dem denkwürdigen Königl. Preuß. Kabinetsschreiben vom 30. März 1798, und dem nicht minder denkwürdigen Aufrufe des Kurbayer. Generalschuldirekt. vom 11. Januar 1803. gemäß Alle seyn sollten, und unangesehen der Verschiedenheit der Konfessionen auch gewiß Alle seyn würden, wenn sie „den Umfang ih„rer Berufspflichten nicht bloß auf die engen „Gränzen der Kanzel (und des Altares) ein„schränkten, sondern es fühlten, wie sehr sie „durch eine vernünftige Theilnehmung auch an „dem leiblichen Wohl und Wehe ihrer Gemein„den sich einen für das Volk und den Staat „gleich wohlthätigen Wirkungskreis eröffnen „könnten:" so oft finde ich den anderwärts schon geäusserten Gedanken wieder bestätiget, daß die zur Encyklopädie der ökonom. und politischen Wissenschaften im oben aufgestellten Sinne gehörenden Lehrbegriffe nicht bloß für die Rechtsbeflissenen, sondern auch für die Kandidaten der Gottesgelehrtheit — von vielfach heilbringendem Nutzen seyn möchten. Ein Gedanke, der vielleicht zu einflußvollen Resultaten Anlaß geben könnte, wenn derselbe in

seinem ganzen beziehungsreichen Umfange dargestellt, und von würdigen Staatspädagogen und Universitätsdirektoren beherzigungswerth *) gefunden würde. Ausführlicher darüber meine Meynung vorzutragen — gestatten die gegenwärtigen Verhältnisse nicht....

Nachstehende grundrißmäßige Uebersicht und Inhaltsanzeige — kann einstweilen als Leitfaden zum academischen Gebrauche dienen. Die vollständigere Ausarbeitung derselben wird bei größerer Muße eines meiner angelegentlichsten Geschäfte seyn. Ueber die darin beobachtete Auswahl und Zusammenstellung der Lehrgegenstände wird nur der Sachkundige ein Urtheil fällen können, der nicht bloß das große Ganze des Lehrgebäudes zu überschauen, sondern auch den innern Zusammenhang und die Richtnehmung der einzelnen Verzweigungen desselben zu würdigen versteht. Ich habe im zweiten Theile mit nicht geringer Mühe einen eigenen Weg mir zu bahnen gesucht. Ob ich darin glücklicher, als meine Vorgänger gewesen, wird bei der Ausarbeitung und Aneinander-

*) In Dännemark und Schweden ist dieses zum Theil schon geschehen.

knüpfung der einzelnen Vorträge der Erfolg mir zeigen. Es würde mich freuen, zur Beförderung einer zweckmäßigen Encyklopädie der ökonomischen und politischen Wissenschaften, in Betreff einer angemessenern Aufeinanderfolge und Gränzscheidung der zum Gebiete derselben gehörigen Doktrinen — dadurch gelegentlich etwas beigetragen zu haben.

Im ersten Theile wird man hin und wieder bedeutende Lücken bemerken. Sie sind nicht ohne Vorbedacht. Denn Jünglinge von ausgezeichnet herrlichen Anlagen — ich wiederhole dieses nochmals, weil ich aus Erfahrung *)

*) Dieselbe Erfahrung findet sich in noch stärkerem Grade in Weber's oben angeführter Einleitung S. 116 u. 117 ausgedrückt. „Zum großen Schaden des Kameralstudiums (heißt es daselbst) hat „man das wohlthätige Gesetz, daß bei Besetzung „der Aemter auf die Kameralistisch gebildeten „Kandidaten besondere Rücksicht genommen „werden solle — in den meisten Ländern leider „nachzuahmen vergessen; und daher kömmt es, „daß auf den meisten Universitäten die Kameralwissenschaften jetzt ganz neuerlichst, wo man doch „glauben sollte, daß sie durchaus die größte Achtung finden sollten, da sie so häufig literarisch bearbeitet, und in der That ungemein vervollkommnet und verbessert worden sind, vielleicht weit „weniger von den Studierenden geachtet und

weiß, daß auf Akademien, wo das Studium der Kameralistik noch zu den neuen Erscheinungen gehört, unter den rechtsbeflissenen Jünglingen gewöhnlich gerade die Talent- und Hoffnungsvollsten sich demselben widmen — solche Jünglinge können und werden den Unterricht in empirischen Gegenständen (so sehr sich auch der Lehrer bemühen mag denselben annehmlich zu machen) um so weniger lieb gewinnen, je länger sie schon gewöhnet sind, sich mit geistigeren und erhabneren Untersuchungen zu beschäftigen. Der Lehrer muß daher den Vortrag des ersten Theiles nach Maaßgabe der individuellen Stimmung, welche er bei der Majori-

„kultivirt werden, als in der Mitte des vorigen „Jahrhunderts." — Letzte Bemerkung veranlaßt mich zu hoffen, daß obige Gedanken über die gemeinschädlichen Folgen einer einseitig-juristischen Bildung — manche zur rechten Zeit gesprochene Worte enthalten werden. Möchte es denselben gelingen, in den Gemüthern so vieler edeler Jünglinge, worauf das gemeine Wesen erwartungsvoll, als auf die Pflanzschule der künftigen Beamten, seine Hoffnungen richtet — einen wärmern Eifer für ihre wahre Bestimmung zu entzünden; einen Eifer, ohne welchen in den wichtigsten Angelegenheiten des Staates und der Regierung wenig Großes und Segenvolles zu Stande kommen kann.

tät seiner Zuhörer bemerkt — zu erweitern oder abzukürzen wissen. Doch keines von Beidem über die Gebühr; damit weder der Vortrag der Grundsätze der Polizei, Staatswirthschaft und Finanz — gar zu sehr in's Kurze gedrängt, noch die zur Verständlichung dieser Grundsätze nöthigsten Erfahrungskenntnisse verabsäumet werden.

Ungeachtet jener Lücken drängen die Lehrmaterialien sich gleichwohl dem ersten Anblicke nach so sehr, daß keine Belehrung darüber, sondern nur eine flüchtige Berührung möglich scheint. Eine vollständige und schülerhaft verfahrende Belehrung kann dem Zwecke eines encyklopädischen Collegiums gemäß auch nicht erwartet werden. Allein in der Voraussetzung, daß der Lehrer überall das Wissenswürdigste hervorzuheben verstehe — wird in den hundert und einigen Vorlesungen, welche der Lehrkursus ungefähr enthalten mag, doch unglaublich Vieles vorgetragen werden können, ohne der Gründlichkeit Eintrag zu thun. Die mit * bezeichneten Theile scheinen mir einer längern Verweilung und sorgfältigern Behandlung würdig. In den Abschnitten der Polizey- Staatswirthschaft- und Finanzlehre — fällt

diese Bezeichnung weg, weil hier alle Gegenstände zwar nicht eben gleich, doch vorzüglich wichtig sind; und zwar um so wichtiger, je näher sie die Rettung, die Veredelung und Verschönerung der Menschheit zum Zwecke haben.

Die Absätze, wo der Lehrer die literärischen Hülfsmittel andeuten wird, finden sich zur Aufhülfe des Gedächtnisses beim Schlusse in gewisser Verbindung stehender Materien jedes Mal bemerkt. Die Mittheilung der Literaturkenntnisse darf sich nur nicht auf die neuere beschränken, sondern auch auf ältere anerkannt gute Schriften muß Bedacht genommen werden. Ich finde die Literaturkunde aus mehreren Gründen rathsam. Die Jünglinge werden dadurch mit dem unabsehlich großen und fruchtbaren Felde der Bestrebungen des menschlichen Geistes einigermaaßen bekannt. Sie erfahren, wie angelegentlich nicht nur rühmlich bekannte und verdienstvolle Gelehrte — sondern auch die edelsten, die vollendetsten Talente des Vaterlandes sich mit Forschungen beschäftigen, welche oft unbedeutend scheinen, aber von unermeßlichem Einflusse auf die allmähligen Fortschritte des gesellschaftlichen Wohles sind. Zudem erhalten die Jünglinge dadurch eine schätzbare Sammlung von Quellen, woraus sie in praktischen Ausarbeitungen oder Revisionen einzelner Zweige der Gesetzgebung und Verwaltung — sich einst Rathes erholen können.

Geschrieben zu Düsseldorf
im October 1804.

Grundrißmäßige Uebersicht

und

Inhaltsanzeige

der

Encyklopädie der ökonomischen und politischen Wissenschaften,

dieselbe

als Inbegriff der gehörigsten Kenntnisse für die Bildung tüchtiger Beamten betrachtet.

Sincerum eſt nisi vas, quodcunque infundis, acescit.

Allgemeine Einleitung.

§. 1.* Begriff, Endzweck, Umfang und Wichtigkeit der ökon. und polit. Wissenschaften. §. 2.* Hauptdata der Geschichte ihrer Ausbildung. §. 3.* Eintheilung und Uebersicht des großen Gebietes derselben.

Erster Theil.

Die Oekonomie im weiteren Sinne.

Einleitung. §. 1.* Wesentliche Verschiedenheit der menschlichen Kenntnisse überhaupt. §. 2. Aeltere und neuere Eintheilungsarten derselben. Empirische und rationale Kenntnisse. §. 3.* Eigenheit und Grund derselben. §. 4. Nähere Bestimmung der Erfahrungskenntnisse im Gegensatze der gemeinen Empirie. §. 5. Unentbehrlichkeit der Erfahrungskenntnisse für die Bestimmung der Ge=

lehrten in unsern Tagen. Einfluß derselben auf die Geistesbildung in Verbindung mit eigenem Nachdenken. §. 6.* Einige Gedanken über die Gränzen des Studiums der Natur, und über die sogenannte Naturphilosophie. §. 7. Dreifache Haupteintheilung der Naturdinge. * Grund und Ursprung dieser Eintheilung.

Erster Abschnitt.

Die Naturprodukten-Kunde.

Erstes Hauptstück.

Mineralogische Vorkenntnisse.

§. 1.* Einige Betrachtungen über das Studium der Mineralogie. §. 2. Andeutung der Hauptdoktrinen derselben. §. 3. Wandelbarkeit der bisherigen Mineralsysteme. Grund derselben. §. 4. Grundsätze für die Klassification und Benennung der Mineralkörper. §. 5. Gattungskennzeichen der Erden und der Steine, der verschiedenen Salze, der brennbaren Fossilien, und der Metalle. — Literärische Hülfsmittel.

Zweites Hauptstück.

Bergwerke und Hüttenbau.

§. 1. * Zweck und Nutzen der Bergbau-Kunde. §. 2. Benennung der Gebirge, der Gänge, Flötze, Schachten und Stollen. §. 3. Beschreibung des Grubenbaues. Luftreinigungsmittel in Berggruben. Die Dampfmaschine. §. 4. Pflichten des Schichtmeisters. §. 5. Hüttenbau. Aufbereitung der Erze. Schmelzung derselben. §. 6. * Torf und Steinkohlen. Anstalten zur Aufsuchung und Entdeckung — verschiedene Arten und Benutzung derselben. §. 7. Uebersicht der vaterländischen Bergwerke. — Literärische Hülfsmittel.

Drittes Hauptstück.

Botanische Vorkenntnisse.

§. 1. Allgemeine Pflanzenbeschreibung. §. 2. Vegetation. Einfluß des Bodens und des Klima's auf dieselbe. §. 3. Verschiedene Methoden für die Klassification der Pflanzen. §. 4. Bestand- und Nahrungstheile der Pflanzen. — Literärische Hülfsmittel.

Viertes Hauptstück.

Ackerbau.

§. 1. Lob des Landbaues. Allgemeine Ursachen und Folgen der Vernachlässigung desselben. §. 2. Kenntniß des Bodens. Leichter, mittlerer und schwerer. §. 3. * Urbarmachung wüster Marken, Brücher und Heidegegenden. §. 4. Größen-Bestimmung der Felder. §. 5. Feldarten. Buntes, geschlossenes Feld. * Vor- und Nachtheile der Koppel- und der Drey- und Vierfelder-Wirthschaft. §. 6. Englische Ackerwirthschaft. §. 7. * Vorbereitung der Felder zum Fruchtbau. Ackern; Düngen; Säen. Sämaschine. §. 8. * Vortheilhaftester Anbau der gewöhnlichen Getraidearten. §. 9. * Aernten. Aufbewahrung des Getraides. Kornböden. §. 10. Ertoffel — Rübsaamen — Flachs — Welschkorn — Waid- und Hopfenbau. §. 11. Futterbau. Die vorzüglichsten Futtergräser, Kräuter und Wurzeln. §. 12. * Gemeinweide. Hut- und Triftgerechtsame. Stallfütterung. §. 13. * Hauptmomente der Obstbaumzucht. §. 14. Uebersicht der vaterländischen Landeskultur. — Literärische Nachweisungen in Betreff des Ackerbaues überhaupt und insbesondere.

Fünftes Hauptstück.

Viehzucht.

§. 1. Nutzen und wesentliche Erfordernisse der Zucht und Wartung des Rindviehes. §. 2. * Veredelung des Viehbestandes durch sorgfältigere Auswahl des Zuchtviehes, und durch bessere Behandlung im gesunden sowohl als im kranken Zustande. §. 3. Vermuthliche Entstehungsgründe der Viehseuche. Vorbauungsmittel dagegen.

§. 4. * Vortheilhafte eigene Pferdezucht. §. 5. Sorgfältige Behandlung der Pferde im gesunden sowohl als im kranken Zustande. §. 6. Ist der Gebrauch der Ochsen oder der Pferde beim Ackerbau rathsamer?

§. 7. * Veredelung der Schaafzucht. §. 8. Wartung der Schaafe im gesunden sowohl als im kranken Zustande. §. 9. * Schur der Schaafe.

§. 10. Bienenzucht. §. 11. Seidenbau. §. 12. Angorische Kaninchen. §. 13. Thierarzneykunde. — Literärische Hülfsmittel in Betreff der Viehzucht überhaupt und insbesondere.

Sechstes Hauptstück.

Forstwirthschaft.

§. 1. * Bedürfniß einer zweckmäßigen Forstkultur. §. 2. Verschiedenheit der wilden Holzarten. Abtheilung derselben nach Laub- und Nadelholzgeschlechtern. §. 3. * Behandlung der Laub- und der Nadelholzwälder überhaupt. §. 4. Natürliche Besaamung. Anflug. Künstliche Holzsaat. Anpflanzung. §. 5. Unterhaltung der Forste. * Eintheilung und Leitung der Schläge. Fällungszeit. Wiederbesetzung der Blößen. §. 6. Wetterschäden. Wurmtrockniß. Vermuthlicher Grund und Verhütung derselben. §. 7. * Haupt- und Nebenbenutzungen der Wälder. — Literatur in Betreff der Forstwirthschaft.

Zweiter Abschnitt.

Gewerbs- und Kunstproducten-Kunde.

Erstes Hauptstück.

Kunstfleiß überhaupt.

§ 1. Ursprung der verschiedenen Gewerbe. Unterschied zwischen gemeinen Handwerken,

mechanischen Künsten, Manufacturen und Fabriken. §. 2. * Heilsamkeit technologischer Kenntnisse. Literärische Geschichte derselben. §. 3. * Gegenwärtiger Zustand und wachsender Flor des Kunstfleißes. Einfluß desselben auf die Landeswohlfahrt. §. 4. Skizze des weiten Umfanges der Gewerbskunde. Eintheilungsschema derselben. — Literatur.

Zweites Hauptstück.

Die gemeinnützlichsten Gewerbe für die Nahrung der Menschen.

§. 1. Brod. Augenmerke für die obrigkeitl. Aufsicht. §. 2. Bier. Brauordnung. §. 3. Wein. Obrigkeitl. Aufsicht. §. 4. Branntwein. Obrigkeitl. Aufsicht. §. 5. Oehl. Die bekanntesten Arten desselben. Literärische Notitzen.

Drittes Hauptstück.

Die gemeinnützlichsten Kunsterzeugnisse für die Bekleidung der Menschen.

§. 1. Leinwand. Bleiche. Chemische Dampfbleiche. §. 2. Woll- und Tuchmanufacturen.

§. 3. Färbekunst. Blau- und Schwarzfärben. Türkisch Roth. §. 4. Gerberey. Verbesserungsvorschläge und literärische Winke.

Viertes Hauptstück.

Die gemeinnützlichsten Kunstprodukte für die Wohnungen der Menschen und für die Werkzeuge und Geräthe.

§. 1. Bauholz. §. 2. Ziegelbrennerey. Augenmerk für die obrigkeitl. Aufsicht. §. 3. Kalkbrennerey. Mörtel. §. 4. Töpferey. Glasur der irdenen Gefäße. Porzellan.

§. 5. Roheisen. Stab- und Reckhämmer. Osemundschmieden. §. 6. Stahlbereitung. Natürliche und künstliche. Damascirte Arbeit. * Uebersicht der vaterländ. Eisen- und Stahlfabrikation.

§. 7. Münzkunst. * Bestimmung der Feinheit — und Verhältniß des Goldes zum Silber. Gründe desselben. §. 8. Legirung. Karatirung. Münzfuß. Schlagschatz. Remedium.

§. 9. * Uebersicht des vaterländ. Gewerb- und Manufacturfleißes. §. 10. Ueberschwemmung und Konkurrenz mit englischen Fabrika-

ten. — Literärische Hülfsmittel für die vornehmsten Zweige der Industrie.

Dritter Abschnitt.

Bauwesen, Güterveranschlagung.

Erstes Hauptstück.

Bürgerliche Bauten. Mühlenwerke.

§. 1. * Heilsamkeit und Geschäftskreis oberer Bau-Direktionen. §. 2. Gewöhnliche Fehler bei Errichtung der Gebäude. §. 3. Mauerbau. Dachbedeckung. Feuerfeste Bauart. §. 4. Ausmittelung des Holzbedürfnisses bei Bauten.

§. 5. Mühlenwerke. * Vorschläge für die bessere Einrichtung derselben. §. 6. Mühlenpolizey. — Literärische Notitzen.

Zweites Hauptstück.

Veranschlagung der Güter.

§. 1. * Steigen und Fallen des Anwerthes der Grundstücke. Ursachen und Folgen desselben. §. 2. * Vorzügliche Rücksichten bei Kauf- und Pacht- oder Grund- und Nutzungsanschlä-

schlägen. §. 3. * Vorsicht bei Güterverkäufen, und bei Errichtung der Pachtkontrakte. — Literärische Hülfsmittel.

Vierter Abschnitt.
Handelsbetriebskunde. Geld, Wechsel und Banken.

§. 1. Begriff und Zweck der Handelskunde. §. 2. Eigenheiten des Propre-, des Kommissions- Speditions- und Compagniehandels. §. 3. Vorbedingungen kaufmännischer Spekulationen. §. 4. Waarenkenntniß. * Bestandtheile des Kauf- oder Handelswerthes. §. 5. * Entstehungsgründe des Waarenpreises.

§. 6. * Begriff und wesentliche Eigenschaften des Geldes. §. 7. Handelswerth und Cours des Geldes. Agio.

§. 8. Wechsel. Wechselcours. Steigen und Fallen desselben. Diskonto. §. 9. * Giro- und Zettelbanken.

§. 10. * Transport der Waaren. Rhederey. Bodmerey. Haverie. §. 11. * Assekurateurs. Prämie. Molestie. Ristorno. §. 12. Mäkler. Mäklerordnung. Senserie oder Courtage. §. 13. Buchhalten; italienisches, teut-

sches. §. 14. * Eigenheiten des Bücherhandels. — Literärische Hülfsmittel in Betreff der Handelskunde überhaupt und insbesondere.

Zweiter Theil.

Die Politik, oder die Staatsverfassungs- und Verwaltungslehre.

Allgemeine Einleitung.

Staatswissenschaft. Vorbedingungen zur leichtern Uebersicht sämmtlicher Gegenstände der öffentl. Verwaltung.

§. 1. Begriff und Endzweck des Staates. §. 2. Höchste Gewalt. Regierungsart. Regierungsform. §. 3. * Vorzüglichkeit der monarchischen. Grundgesetze derselben. §. 4. Rücksicht auf die Bedürfnisse des Zeitalters und der Nation. §. 5. Darstellung des innern Zusammenhanges sämmtlicher Zweige der öffentl Verwaltung.

§. 6. Aeussere Vorbedingungen, oder Grundlage jeder zweckmäßigen Staatsverwaltung.

Geometrische, geographische und physikalische Kenntniß des Landes. * Landesvermessung. §. 7. Einrichtung der Lager- und Saalbücher, der Flurcharten und der Productions-Tabellen. §. 3. Einrichtung der Fabrications-Tabellen zur Kenntniß des Zustandes der Handwerke, Manufacturen und Gewerbe. §. 9. Arithmetische Kenntniß der Bewohner des Landes und ihrer Vermehrung. * Volkszählung. Familien- Geburts- Trauungs- und Sterbelisten.— Literärische Hülfsmittel.

Erster Abschnitt.

Die Polizeylehre.

Einleitung.

§. 1. Begriff der Polizey. §. 2. Polizeygewalt. Gränzen derselben. § 3. Unterschied zwischen Justiz- und Polizeygewalt. §. 4. Polizeyanstalten und Gesetze. Höhere und untere Polizey. § 5. Reflexionen über die magistratische Polizeypflegen. §. 6. Uebersicht des Umfanges und Eintheilung der Polizeylehre. — Literatur in Betreff des §. 1 — 6. Berührten.

Erstes Hauptstück.

Aufsichts- und Sorgfaltsanstalten für das körperliche Wohl des Volkes.

§. 1. Sorge für die Schwangern und für die zarten Sprößlinge der künftigen Generation. § 2. Geburtshülfe-Anstalten. Unterricht und Anstellung der Hebammen. Musterhafte Hebammenordnung. §. 3. Vorbeugungsmittel gegen den Kindermord. Entbindungshäuser. §. 4. Sorge für die Neugebornen. Säugammen. Gedanken über die Verwahrlosung der Kinder in den ersten Jahren. §. 5. Vormundschaft. Musterhafte Vormundschaftsordnungen. Anordnung eigener Pupillen-Collegien. §. 6. Verlassene Kinder. Findlingshäuser. Waisenverpflegung. Sorge für die arbeitenden Kinder in Fabriken. §. 7. Schutzblatternimpfung. — Literatur in Betreff des §. 1 — 7. Berührten.

§. 8. Ursachen und Verhütung der Verarmung. Wittwen- und Waisenkassen. Versorgungsanstalten invalider Dienstleute, zurückgesetzter Bürger. §. 9. Betrachtungen über den großen Zweck eigener Armen-Versorgungs-

anstalten. §. 10. Arme Kranke. Vorsorgliche Einrichtung der Hospitäler. §. 11. Einrichtung der Irrenhäuser. Behandlung der Wahnsinnigen. — Literatur in Betr. des §. 8 — 11. Berührten.

§. 12. Abwendung der Unglücksfälle durch gefährliche und schädliche Thiere. Vorkehrungen gegen die Hundswuth. §. 13. Verhütung der Vergiftungen, durch Pflanzen, durch kupferne und irdene Gefäße, u. s. w. §. 14. Rettung der Verunglückten und der Scheintodten. Gedanken über die Leichenhäuser. §. 15. Rathsamkeit der Todtenbeschau. Vorkehrungen gegen den Selbstmord. — Literatur in Betr. des §. 12 — 15. Berührten.

Zweites Hauptstück.

Aufsichts- und Sorgfaltsanstalten für die geistige Bildung des Volkes.

§. 1. Vorbild und Kennzeichen einer sittlichen Volkes-Aufklärung. Nöthige Bedachtsamkeit bei Reformen in den Bildungsanstalten der unteren Volksklassen. §. 2. Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand der europäischen Kultur. §. 3. Ueber die Wirksamkeit des

musterhaften Lebens höherer Beamten. Ueber die Erziehung der künftigen Thronfolger. — Literatur in Betr. des §. 1—3. Berührten.

§. 4. Anstalten für die Erhebung des Volksgeistes zur Religiosität. Darstellung des praktischen Christenthums. Nothwendigkeit öffentlicher Gottesverehrung. Verhältniß der Kirche zum Staat. §. 5. Abstellung der Mißbräuche. Rechtmäßige Verwendung der Stiftungsgüter. §. 6. Gleiche Rechte für alle Konfessionen. Begriff und Nothwendigkeit der Gewissensfreyheit. §. 7. Gedanken über die Juden. — Literatur in Betr. des §. 4—7. Berührten.

§. 8. Sorge für die Vorbereitung rechtschaffener Volks- und Schullehrer. §. 9. Gedanken über private Lehr- und Pensions-Anstalten. §. 10. Wesentliche Erfordernisse der öffentlichen Schulen für die Bürger und für künftige Gelehrte. §. 11. Universitäten. Gedanken über die akademische Freyheit. Ueber den Einfluß der Wissenschaften auf die öffentliche Denk- und Handlungsweise. — Literatur für das §. 8—11. Berührte.

§. 12. Oeffentliche Bibliotheken. §. 13. Hauptmomente der Bücherpolizey. Gedanken über die Censuranstalten und über die Preßfrey-

heit. §. 14. Merkmale gefährlicher Schriften. Aufsicht über die Lesebibliotheken und Lesegesellschaften. §. 15. Sorge für die Verbreitung anerkannt nützlicher Volksschriften. Sorge für zweckmäßige Kalender.

§. 16. Gedanken über den Einfluß der Schaubühne; über Theatercensur und über Nationaltheater. §. 17. Sorge für die öffentliche Wohlanständigkeit. Heilsamkeit eigener Volksfeste. §. 18. Anordnung der Leichenbegängnisse. — Literatur in Betr. des §. 12 — 18. Berührten.

Drittes Hauptstück.

Aufsichts- und Sorgfaltsanstalten für die Aufrechthaltung der Sicherheit des Lebens, der Gesundheit, des Eigenthums, der Ehre und persönlichen Freyheit. Aeussere öffentliche Sicherheit.

§. 1. Hauptaufgabe, Verbrechen und öffentliche Gewaltthätigkeiten zu verhüten. §. 2. Aufsicht über verdächtige und gefährliche Menschen. Gedanken über die brodlosen Gewerbe. Ueber die Abstellung der Betteley. Würdigung der sogen. Landesvisitationen. §. 3. Zweckmä-

ßige Einrichtung der Arbeitshäuser. — Literatur in Betr. des §. 1 — 3. Berührten.

§. 4. Sorge für gesunde Luft. Verlegung der Kirchhöfe. §. 5. Sorge für gesundes Wasser; gesundes Brod; gesundes Bier und Fleisch. §. 6. Sorge für Leibesbewegung; für anständige Spiele und Badeplätze. §. 7. Errichtung eigener Sanitäts-Collegien. Gedanken über die Bildung und Anstellung geschickter Aerzte und Chirurgen. §. 8. Aufsicht über die Apotheken. Reflexionen über die Arzneytaxen. §. 9. Verdrängung der Afterärzte, der Quacksalbereyen und der Wunderkuren. — Literatur für das §. 4 — 9. Berührte.

§. 10. Vorkehrungen gegen Raub und Diebereyen. §. 11. Gegen den unerlaubten Wucher und gegen die Hasardspiele. §. 12. Gegen boshafte Bankerotte. §. 13. Gegen den Büchernachdruck. §. 14. Aufsicht über Maaß und Gewicht. — Literatur für das §. 9 — 14. Berührte.

§. 15. Betrachtungen über die Civiljustizpflege; über die Eigenschaften guter Gesetze; über die Nothwendigkeit eines Nationalgesetzbuches, und einer zweckmäß. Gerichts- und Prozeßordnung. Vorschläge für die Verhü-

tung und Abkürzung der Prozesse. §. 16. Betrachtungen über die Fiskal- und Criminal-Justizpflege. Ueber die Verhaftnehmung und Verhöre. §. 17. Würdigung der gewöhnlichsten Strafarten. Gedanken über die Geldstrafe; über die Landesverweisung; über die öffentliche Arbeit. Einrichtung der Zuchthäuser. §. 18. Gedanken über die Prämien auf die Entdeckung von Verbrechen. §. 19. Ueber die Begleitung der zum Tode Verurtheilten durch Geistliche.— Literatur für das §. 13 — 19. Berührte.

§. 20. Darstellung der hervorstechendsten Scheidungslinie der verschiedenen Stände. §. 21. Einige Reflexionen über die Belohnung ausgezeichneter Verdienste, und über die Erhebung in den Adelstand. §. 22. Begriff und Aufrechthaltung der bürgerlichen Ehre. Bestimmung der Grade der Ehrlosigkeit. Benehmen gegen die Volksvorurtheile in Betreff der Unehre. §. 23. Obrigkeitlicher Schutz gegen Schmäh- und Lästerschriften. Vorbeugung und Bestrafung der Duelle. Ehrengerichte. — Literatur für das §. 20 — 23. Berührte.

§. 24. Sicherung der persönlichen Freyheit. Ursprung und Arten der Leibeigenschaft. §. 25. Vorkehrungen gegen Werber und sogenannte

Seelenverkäufer. — Literatur für das §. 24. u. 25. Berührte.

§. 26. Berührung einiger Maaßregeln gegen Störungen der öffentlichen Ruhe. §. 27. Nothwendigkeit der Truppenkorps zur Erhaltung des innern Ruhestandes und der äussern öffentl. Sicherheit. §. 28. Einige Bemerkungen über die Bestandtheile, Vertheilung und Disciplin der bewaffneten Macht. — Literatur für das §. 26—28. Berührte.

Viertes Hauptstück.

Aufsichts- und Sorgfaltsanstalten für die Beförderung der Bevölkerung, und für die Erleichterung und Verschönerung des häuslichen und geselligen Lebens.

§. 1. Darstellung der wohlthätigen Folgen einer zunehmenden Bevölkerung. Einige allgemeine Betrachtungen über das Verhältniß derselben zur Ergiebigkeit des Bodens. §. 2. Erörterung der wesentlichsten Beförderungsmittel der Ehen. Etwas über die Errichtung eigener Brautkassen. Einige Betrachtungen, Wünsche und Hoffnungen in Betreff des Noth-

cölibats. §. 3. Einige Gedanken über öffentliche Bordelle. Möglichste Verhinderung wohllüstiger Ausschweifungen. §. 4. Einige Bemerkungen über die Auswanderungsverbote. Ueber Ansiedelungen und Kolonistenwerbungen. §. 5. Vorzügliche Rücksichten bei der Aufnahme neuer Bürger in Städten. — Literatur in Betr. des §. 1—5. Berührten.

§. 6. Andeutung der gewöhnlichsten Gründe der Klagen über schlechtes Gesinde. Einige Fingerzeige für die Hebung des Uebels. Musterhafte Gesindeordnungen. §. 7. Möglichste Vorkehrungen gegen die Theurung der ersten Lebensbedürfnisse. Einige bemerkenswerthe Gedanken über die Taxen derselben. §. 8. Wesentliche Grundzüge einer zweckmäßigen Marktordnung. Beförderungsmittel der Zufuhr. Ausführliche Untersuchung über die Zulässigkeit der Vorkäuferey. §. 9. Zweckdienliche Einrichtung der Lombards, Pfand- und Adreßhäuser. — Literatur für das §. 6—9. Berührte.

§. 10. Bezeichnung einiger Rücksichten bei der Anlage neuer Dörfer. Darstellung der Errichtungsart und der Gegenstände eigener Dorfgemeinde-Ordnungen. §. 11. Hauptge-

genstände der Lokalpolizey in Städten. §. 12. Das Nöthigste über die Anlage, Unterhaltung, Reinigung und Beleuchtung der Straßen. Einige Merkpunkte für die Aufsicht über Gasthöfe und Wirthshäuser. — Literatur über das §. 10—12. Berührte.

§. 13. Erhebendes Gemälde einer wahrhaft erwünschlichen, dauerhaften und segenvollen Verschönerung des Landes. §. 14. Betrachtungen über den heilsamen Einfluß der schönen Künste. §. 15. Ueber Lust- und Prachtanlagen. Ueber die Verhütung pöbelhafter Störungen und Beschädigungen öffentlicher Kunstwerke. — Literatur.

Fünftes Hauptstück.

Vorsorge und Hülfsleistung in Fällen öffentlicher Noth und Gefahr.

§. 1. Anzeige und Prüfung der gewöhnlichsten Vorbauungsmittel gegen den Mangel an Getraide. Berücksichtigungswürdigste Vorschläge, dem Kornwucher zu steuern. Oeffentlich eingeschriebene Magazine. Besteurung der Fruchtvorräthe. §. 2. Bemerkungen über die Maaßregel und Folgen der Fruchtsperre.

Gründe und Bedingungen für die freye Frucht-ausfuhr. §. 3. Sicherung gegen Gewitter-schaden. §. 4. Sicherung gegen Feuerschaden. Einige Winke für die Vervollkommnung der Löschanstalten. §. 5. Sicherung gegen Wasser-schaden. Einiges über die Behandlung des Uferbaues; über die Dämme und Durchstiche. §. 6. Sperranstalten und Vorsichtsmaaßregeln gegen die Gefahr ansteckender Krankheiten. §. 7. Rathsamstes Benehmen beim Ausbruche aufrührerischer Bewegungen und eigentlicher Rebellionen. — Literatur in Betreff des §. 1—7. Berührten.

Zweyter Abschnitt.

Die Staatswirthschaftslehre.

Einleitung.

§. 1. Begriff, Hauptaufgabe und Gegen-stand der Staatswirthschaft. §. 2. Schilde-rung der Kennzeichen und Folgen des öffent-lichen Wohlstandes. Möglichste Verbreitung desselben. §. 3. Einige allgemeine Betrach-tungen über den Luxus; über die Vergröße-rung der Städte; über den Einfluß derselben

auf die Landeskultur. §. 4. Verschiedenheit der staatswirthschaftlichen Theorien und Grund derselben. §. 5. Ausführliche Darstellung und Würdigung des Merkantil-Systems. §. 6. Darstellung und Würdigung des Industrial-Systems. §. 7. Darstellung und Würdigung des physiocratischen oder Oekonomie-Systems. §. 8. Etliche Gedanken über den geschlossenen Handelsstaat. §. 9. Ausführliche Erörterung der Bestandtheile des Nationalwohlstandes und ihres wechselwirkenden Einflusses. §. 10. Eintheilung der Theorie der Staatswirthschaft. Andeutung der Grundmaximen für die Praxis derselben. — Literatur für §. 1—9.

Erstes Hauptstück.

Regierungsanstalten für die Beförderung der Agrikultur, der Forstproduction und der Bergwerke.

§. 1. Erläuternde Bezeichnung der Hauptschwierigkeiten und Verbesserungshindernisse der Landwirthschaft. §. 2. Verschiedene Rücksichten und Vorschläge für die Auseinandersetzung der Gemeinheiten. §. 3. Andeutung

des Ursprunges, der Folgen und der schicklichsten Erleichterung der Frohnen und der Spanndienste §. 4. Merkwürdigste Vorschläge für die Ablösbarkeit der Zehnten. §. 5. Einige bemerkungswürdige Gedanken über die Vertheilung zu großer Landgüter. §. 6. Anzeige der Vorbedingungen und Hülfsmittel für die Kultur öder Gegenden. §. 7. Schonung der Saatfelder. §. 8. Beförderung der Viehzucht. Anempfehlung eigener obrigkeitlicher Vorkehrungen gegen die Viehseuche. Einiges für und wider die Viehassekuranz. — Literatur für §. 1—8.

§. 9. Hauptsächliche Rücksichten bei der Erforschung des Verhältnisses der Waldungen zur Holzconsumption. Einige Bemerkungen und Hülfsmittel für die Forstvermessung und für die Veranschlagung ihres Werthes. §. 10. Beleuchtung der Besorgnisse eines bevorstehenden Holzmangels. Vorzüglichste Holzersparungsmittel. §. 11. Einige Gedanken über die Anstellung eigener Forstpersonale. Ueber die zweckmäßigste Besoldung derselben. §. 12. Grundzüge und Muster einer zweckmäßigen Forstordnung. §. 13. Nothwendigste und sicherste Vorkehrungen gegen das Holzstehlen. §. 14.

Einige Erinnerungen über die Veräusserung öffentlicher Waldungen, und über die Aufsicht in Ansehung der Privatforste. — Literatur für §. 9 — 14.

§. 15. Belebung des Bergbaues. §. 16. Vorzüglichste Rücksichten beim Entwurf einer Bergbau-Ordnung. Muster für dieselbe.

Zweites Hauptstück.

Regierungsanstalten für die Verminderung der Hindernisse bürgerlicher Betriebsamkeit, und für die Belebung der Manufacturen und Gewerbe.

§. 1. Beglückende Folgen der bürgerlichen Betriebsamkeit, und der Vervielfältigung der Nahrungszweige. §. 2. Einige allgemeine Betrachtungen über die gewöhnlichsten Hindernisse der Industrie, und die Ursachen des Verfalles der inländischen Gewerbe. §. 3. Ursprung der Zünfte. Grundriß der Verfassung derselben. Bemerkungen über die Lehrjahre, die Wanderschaft, das Meisterrecht, über die Lade und die Innungsartikel. §. 4. Bezeichnung der gemeinschädlichsten Handwerks-

mißbräuche. Einige Gedanken für und wider die Maaßregel der Aufhebung der Zünfte. §. 5. Erwägung des schädlichen Einflusses arbeitsloser Tage auf die Nationalindustrie. Unfug der Wallfahrten in dieser Hinsicht. §. 6. Etwas über die Bildung junger Künstler, Professionisten, Architekten und Manufacturanten in eigenen Zeichnungsschulen. — Literatur für §. 1—6.

§. 7. Beglückende Folgen des Flores der Manufacturen. §. 8. Einige beherzigungswürdige Regiminal-Maximen und Gesichtspunkte in Beziehung auf neue Fabrikanlagen. §. 9. Hauptrücksichten bei der Errichtung der Fabrikgebäude. §. 10. Grundsätze in Betreff der Mono- und Propolien. Beweis ihrer Verderblichkeit im Allgemeinen. §. 11. Grundsätze in Betreff der Maaßregel der Begünstigung der Einfuhr, und der Beschränkung der Ausfuhr des rohen Materials. §. 12. Verschiedene Ansichten und Betrachtungen über das Douanensystem; über die Ein- und Ausgangsrechte; über die Begünstigung der Ausfuhr durch Rückzölle und Prämien. §. 13. Einige Gedanken über die Maaßregel des Verbotes fremder Waaren. §. 14. Revision der Mittel,

den Absatz der inländischen Fabrikate zu befördern. Erwägung einiger Versuche, die Kleinhändler zur Abnahme derselben zu vermögen. Etwas über die Frage: Ist den Fabrikanten der Detailhandel zu gestatten? §. 15. Wichtiger Einfluß der Schauanstalten, und der öffentlichen Ausstellung der inländischen Kunsterzeugnisse. §. 16. Einige Reflexionen über landesherrliche Fabriken. Beweis der Schädlichkeit derselben im Allgemeinen. — Literatur für §. 7—16.

Drittes Hauptstück.

Regierungsanstalten für die Beförderung des aus- und inländischen Verkehres, des Geldumlaufes und des Kredits.

§. 1. Allgemeine Betrachtungen über den Handel in staatswirthschaftlicher Hinsicht. Uebersicht und Erklärung der vornehmsten Zweige des Nationalhandels. Eigenheiten und Vortheile derselben. §. 2. Entwickelung mehrerer heilsamen Folgen der Handelsfreyheit. §. 3. Einige Winke über die Jahrmärkte und Messen. §. 4. Verschiedene Ansichten über den Kolonie-

handel, und über die octroiirten Handelsgesellschaften. §. 5. Ausführliche Beleuchtung der Täuschungen bloß numerischer Bilanzen. Darstellung der Bedingungen einer wahrhaft vortheilhaften Handelsbilanz. §. 6. Einiges über Kommerztractate und die dabei vorherrschenden Rücksichten. — Literatur für §. 1—6.

§. 7. Vorzügliche Wichtigkeit und Beförderungsmittel des inländischen Verkehres. §. 8. Vortheilhafte Einrichtung öffentlicher Intelligenzblätter. §. 9. Zweckmäßige Postanstalten. Rühmliche Verfassung der vaterländischen. §. 10. Einige Bemerkungen über die erwünschliche Gleichförmigkeit der Maaße und Gewichte, und über die Bestimmungsversuche einer unabänderlichen Normalgröße. §. 11. Untersuchung des Für und Wider in Betreff der Trödler und Hausirer. §. 12. Zweckmäßige Frachtanstalten. Heilsame Wirkungen derselben. §. 13. Vortheile gut angelegter und unterhaltener Landstraßen. Etliche Notizen über den Chausseenbau. §. 14. Ueber die Schiffbarmachung der Flüsse, und die Verbindung derselben durch Kanäle. §. 15. Einige Betrachtungen über die Zölle. Ursprung, Arten,

Wirkungen, Errichtung, Erhöhung, Verlegung derselben. — Literatur für §. 7—15.

§. 16. Einige allgemeine Ansichten über das Geld- und Münzwesen in staatsökonomischer Hinsicht. §. 17. Darstellung und Entwickelung der wesentlichsten Münzgesetze. Folgen der Uebertretung derselben, und Beweis, daß die Staatskasse dabei Nichts gewinne. §. 18. Einige Bemerkungen über das Verhältniß der Scheidemünzen zur kreislaufenden Baarschaft, und über das Verbot der Goldesausfuhr. §. 19. Erläuterung der Kennzeichen, der Folgen und Beförderungsmittel eines lebhaften Geldumlaufes. §. 20. Entwickelung und erfahrungsmäßiger Beweis der nachtheiligen Wirkungen übermäßig hoher Zinsen. §. 21. Gewöhnliche Maaßnehmungen, den Mangel an Baarschaft zu ersetzen. Eigenheit der Giro- und Zettelbanken in staatswirthschaftlicher Hinsicht. §. 22. Erklärung der Wichtigkeit des politischen Pari der Wechselpreise. Andeutung einiger Hülfsmittel für die Behauptung desselben. — Literatur für §. 16—22.

§. 23. Auseinandersetzung der weitreichenden wohlthätigen Wirkungen eines ungekränkten Kredits. §. 24. Darauf gegründete Erin-

nerungen in Betreff der Nothwendigkeit und der Erforderniſſe wohleingerichteter Schuld- und Hypothekenbücher. Muſterhafte Fallitordnungen. §. 25. Erklärung der ſogenannten Kreditſyſteme. Etwas über den heilſamen Einfluß der Brandaſſekuranzen. — Literatur für §. 23—25.

Dritter Abſchnitt.

Die Finanzlehre.

Einleitung.

§. 1. Aufſtellung des Begriffes, der Hauptaufgabe und des höchſten Grundſatzes der Finanzlehre. §. 2. Einige allgemeine Betrachtungen über die eingreifende Beziehung der Finanzverfaſſungen auf das bürgerliche Wohl. §. 3. Eigenheit des öffentlichen Aufwandes. Urſachen der Vergrößerung deſſelben im jetzigen Zeitalter. Aufführung der Staats-Etats. §. 4. Andeutung der Quellen der öffentl. Einkünfte. Umfaſſende Ueberſicht und zweckmäßige Unterordnung derſelben.

Erstes Hauptstück.

Verwaltung der Domainen und der nutzbaren Regalien zur Befriedigung der gewöhnlichen Staatsbedürfnisse.

§. 1. Begriff, Ursprung, Arten und Bestimmung der Domainen. §. 2. Einige Betrachtungen über die Unveräusserlichkeit, über die Vergrößerung und Vermehrung derselben. §. 3. Ueber die Administration derselben durch eigene Beamte. §. 4. Ausführliche Entwickelung der Hauptrücksichten und Kameralprincipien bei der Verpachtung der Domainen; auch in Ansehung der Inventarien. §. 5. Einige Gedanken für und wider die Maxime der Zerschlagung und Vertheilung der Domainen. — Literatur für §. 1—5.

§. 6. Begriff der Regalien des Fiskus, und von den zufälligen Landeseinkünften. §. 7. Vermischte Bemerkungen über die Anheimfallungen, Stempelabgaben, Taxen, Sporteln, Brüchten, u. s. w. — Literatur.

Zweites Hauptstück.

Vorbedingungen und Grundzüge einer musterhaften Erhebungsart der verschiedenen Real- und Industrialabgaben.

§. 1. Untersuchung der gemeinschaftlichen Eigenheit aller Abgaben. §. 2. Darstellung der Hauptgesichtspunkte für die Ausmittelung des reinen Staatseinkommens. §. 3. Reines Provinzialeinkommen. Andeutung wesentlicher Rücksichten für die Untertheilung oder gleichmäßige Repartition der Abgaben auf mehrere Provinzen oder Aemter. §. 4. Einige allgemeine Bemerkungen über das Verhältniß der Abgaben zur Beitragsfähigkeit der Steuerpflichtigen, besonders der arbeitenden Klasse. §. 5. Erinnerung an die Wichtigkeit schicklich ausgewählter Erhebungstermine, und an die pünktliche Beobachtung derselben. Nachtrag über den Ursprung und die Folgen der Rückstände. §. 6. Anempfehlung einer möglichst einfachen Erhebungsart. Nachtrag über die Gemeinschädlichkeit der Verpachtung einzelner Zweige der Landeseinkünfte. — Literatur für §. 1—6.

§. 7. Erläuterung des Begriffes, des Ursprunges und der Gattungen der Steuern. §. 8. Beherzigungswerthe Rücksichten für die Einrichtung der Grundsteuer-Kataster. §. 9. Bezeichnung und ausführliche Erörterung der wesentlichsten Merkpunkte für die Aufstellung der Regulative des Grundsteuerfußes. §. 10. Nothwendigkeit der Steuerperäquation. §. 11. Würdigung der physiocratischen Territorial- oder einzigen Grundsteuer. §. 12. Untersuchung über die Zulässigkeit der Besteurung ländlicher Gewerbe. Würdigung der Vieh- oder Klauensteuer.

§. 13. Einige Gedanken über die Wohnungs- oder Fenstersteuer. Berücksichtigungspunkte für die Grundlage des Entrichtungsfußes derselben in Städten. §. 14. Einige Prüfungsmomente über die Vermögenssteuer, Klassensteuer, oder Kopfsteuer. §. 15. Einiges über die Kapitaliensteuer.

§. 16. Erläuternde Bezeichnung verschiedener Arten der Industrial- oder Personalsteuer. §. 17. Einige Gesichtspunkte für die Bestimmung des Entrichtungsfußes der Gewinn- und Gewerbsteuer. §. 18. Prüfende Gegeneinandersetzung derselben mit der allgemeinen Ver-

zehrungssteuer. §. 19. Einige Gesichtspunkte für die Würdigung und Einführung der Partikular-Accise in größern Städten. §. 20. Einige erinnerungswürdige Gedanken über die Besteurung des Lust- und Prachtaufwandes. — Literatur für §. 7—20.

Drittes Hauptstück.

Finanz-Operationen in aussergewöhnlich dringenden Fällen.

§. 1. Allgemeine Bemerkungen für und wider die Maaßregel der Gründung eigener Staatsschätze. §. 2. Ist die Erhöhung der gewöhnlichen — oder ist die Einführung neuer interimistischer Auflagen im Allgemeinen rathsamer? §. 3. Erklärung des Begriffes und der mannichfaltigen Benutzungsarten des öffentlichen Kredits. §. 4. Einfache Geldnegotiationen. Gezwungene Darleihen. Anticipationen. §. 5. Kurze Erläuterungen über den Gebrauch und Einfluß der sogenannten politischen Banken. §. 6. Bezeichnung der verschiedenen Arten öffentlicher Schulden; der fundirten und unfundirten. §. 7. Verschiedenheit der Staats-

papiere. Agioteurs. §. 8. Mittel, den Papieren Werth zu verschaffen. Beleuchtung der Tontinen und der Annuitäten. Nachtrag über die Klassen- und Zahlenlotterien. Schuldtilgungsfonds. §. 9. Erörternde Darstellung der nächsten Wirkungen der Staatsschulden. Einige Bemerkungen über Großbrittanniens Papierkredit. §. 10. Anempfehlung zuverläßiger Mittel für die Verhütung eines öffentlichen Bankerotts. — Literatur für §. 1—10.

Vierter Abschnitt.

Kameralrechnungsführung. Organisation der öffentlichen Verwaltung.

Erstes Hauptstück.

Kameralrechnungswesen.

§. 1. Grundbegriffe des Rechnungswesens überhaupt. §. 2. Vorherbestimmung der Einnahme und der Ausgabe in besondern Etats. §. 3. Hebe-Register. Rechnungsformulare. §. 4.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Controle. Kassencuratel. Rechnungsrevision und Justification. — Literatur.

Zweites Hauptstück.

Organisation der Staatsverwaltung.

§. 1. Wiederholte Uebersicht des innern Zusammenhanges sämmtlicher Bestandtheile der öffentl. Verwaltung. §. 2. Einige allgemeine Betrachtungen über die zweck- und verfassungsmäßige Eintheilung der Ministerial-Departemente. Ueber die Organisation der oberen Regierungscollegien. §. 3. Einige Betrachtungen und Grundsätze über die landständischen Petitions- und Remonstrationsrechte, besonders in Angelegenheiten der Landespolizey. § 4. Einige beherzigungswerthe Gedanken über die gewissenhafteste Prüfung und Auswahl der Beamten. §. 5. Gründe der Nothwendigkeit eines festen und ehrwürdigen Geschäftsganges. §. 6. Gegründete Erinnerungen über die Heilsamkeit, Mittel und Gränzen der Publicität. §. 7. Einige Worte über die Hauptmerkpunkte für die Befähigung zu kameralistischen und

Bayerische Staatsbibliothek München

juristischen Aufsätzen. §. 3. Eindringende Schlußerinnerungen; vorzüglich über die verantwortungsvolle Bestimmung zum Staatsdienste; über die große und wohlthätige Wirksamkeit rechtschaffener Regierungsbeamten, u. s. f.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schram, Joseph

Systematisch geordnete Übersicht der gemeinnützlichsten Kenntnisse für die Bildung rechtschaffener Staatsbeamten

Elberfeld 1805

Bibl.Mont. 4672
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725679-8